

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Der Senat von Berlin
- Stadt - VI R 22 -
Tel.: 9(0)173-4120

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

A. Problem:

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es ermöglicht Angehörigen freier Berufe, sich in allen Formen von Personenhandelsgesellschaften zu organisieren unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Berufsgesetz dies zulässt. Es bedarf deshalb einer entsprechenden Regelung im Berliner Architekten- und Baukammergesetz.

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz bietet zudem bislang keine Möglichkeit, Absolventinnen und Absolventen der einschlägigen Studiengänge noch vor der Eintragung in die Architektenliste in die Kammerprozesse der Architektenkammer einzubinden.

Mit dem Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.

322) geändert worden ist, wird in über 50 Verwaltungsregistern eine einheitliche Identifikationsnummer als Grundlage für die weitere Digitalisierung der Verwaltung eingeführt. Auch die Kammern und Versorgungswerke sind von dieser Regelung betroffen. Aus diesem Grund und wegen geänderter datenschutzrechtlicher Vorgaben müssen die Vorschriften zur Verarbeitung von Mitgliederdaten angepasst werden.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich auch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29. Juli 2019 – C-209/18) zu den Beteiligungsverhältnissen bei Berufsgesellschaften anlässlich eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich.

B. Lösung

Das Architekten- und Baukammergesetz Berlin wird an die geänderten bundesrechtlichen und europarechtlichen Regelungen, an die aktuelle Rechtsprechung sowie an Erkenntnisse aus dem Gesetzesvollzug angepasst. Daneben werden Neuregelungen wie die Einführung der Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Berlin vorgenommen. An einigen Stellen erfolgen außerdem Vereinfachungen und Klarstellungen. Die Änderungen sollen die Architektenkammer Berlin und Baukammer Berlin dabei unterstützen, ihre Aufgaben auch künftig effizient ausüben zu können.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es sind keine Alternativen erkennbar.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Allerdings wird mit redaktionellen Änderungen die gendergerechte Sprache im Berliner Architekten- und Baukammergesetz vervollständigt.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Kammern und Versorgungswerke können künftig die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal für die elektronisch geführten Listen und Verzeichnisse erheben. Sobald die technischen Voraussetzungen für einen

behördlichen Datenaustausch geschaffen worden sind, kann die geplante Vernetzung von bereits bei öffentlichen Stellen vorhandenen Daten stattfinden. Die Notwendigkeit, Daten mehrfach einzugeben oder einzureichen, kann damit reduziert werden. Die Kammern können dann durch Eingabe der Identifikationsnummer im System Vorgänge wie zum Beispiel Mitgliedschaftsanträge schneller bearbeiten. Zudem wird durch die Vernetzung die Qualität der Mitgliederdaten nachhaltig gesteigert. Die Kammerverwaltung kann dadurch in Zukunft effizienter und bürgerfreundlicher arbeiten.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Vorlage hat weder Kostenauswirkungen auf Privathaushalte noch auf Wirtschaftsunternehmen.

H. Gesamtkosten

Die Einführung der Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Berlin wird einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Architektenkammer mit sich bringen. Dieser ist unvermeidlich, wird aber voraussichtlich keine Personalmehrungen verursachen und durch entsprechende Gebühreneinnahmen teilweise kompensiert werden können. Andere Kostenauswirkungen sind nicht ersichtlich.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wird im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Kammermitgliedschaften der Ingenieurinnen und Ingenieure verbessert. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin ist künftig möglich, sofern eine Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer des Landes Brandenburg nachgewiesen wird. Dadurch kann die länderübergreifende Zusammenarbeit der beiden Kammern und auch der Ingenieurinnen und Ingenieure in Berlin und Brandenburg befördert werden.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Der Senat von Berlin
Stadt - VI R 22 -
Tel.: 9(0)173-4120

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Vom....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Listen und Verzeichnisse“.

b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Juniormitgliedschaft“.

c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Kapitalgesellschaften“.

d) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst:

„Partnerschaftsgesellschaften und Personengesellschaften“.

e) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„Anwendung des Berliner Heilberufekammergesetzes“.

f) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:

„Anwendung des Berliner Heilberufekammergesetzes“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „ökologische“ durch das Wort „umweltgerechte“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „wirtschaftliche“ ein Komma und das Wort „umweltgerechte“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ die Wörter „oder sonstigen Personengesellschaft“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Berufsbezeichnung“ durch das Wort „Zusatzbezeichnung“ ersetzt.

c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Liste“ das Komma und die Wörter „das Verzeichnis oder das Register“ durch die Wörter „oder dem Verzeichnis“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Listen und Verzeichnisse“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Architektenkammer führt die Architektenliste, die Stadtplanerliste sowie die in den §§ 5a, 6 Absatz 3, 7 und 7a genannten Verzeichnisse.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Architektenkammer“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „alphabetisch“ durch das Wort „alphabetisch“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie enthalten Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen und Angaben nach § 2 Absatz 4 und 5 zur ausgeübten Tätigkeit sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: Identifikationsnummer).“

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Eintragung in die in Absatz 1 Satz 1 genannten Listen und Verzeichnisse entscheidet der Eintragungsausschuss. Dieser entscheidet auch über die Löschung einer Eintragung in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 3 bis 6 und Absatz 4.“

e) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die

Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- f) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Listen“ das Komma und die Wörter „Verzeichnisse oder das Register“ durch die Wörter „oder Verzeichnisse“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Fortbildungs- und Praktikumsordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 8“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

- „Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.“

- b) In Absatz 9 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „nach § 27 Absatz 2 Nummer 6 entsprechende Berufshaftpflichtversicherung,“ durch die Wörter „bestehende Berufshaftpflichtversicherung, die den Vorgaben des § 19 Absatz 1 und 2 entspricht,“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

- „(11) Dem Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der Juniormitglieder sind Nachweise nach Absatz 9 Nummer 1 bis 5 und 7 beizufügen.“

- d) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

6. § 4b Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L

74 vom 4.3.2021, S. 35) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn eine Berufshaftpflichtversicherung, die den Vorgaben des § 19 Absatz 1 und 2 entspricht, nicht nachgewiesen wird.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung nach § 807“ durch die Wörter „Vermögensauskunft nach § 802c“, die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach Absatz 1 zu einer Versagung der Eintragung führen würden,“.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „den Verzeichnissen oder dem Register“ durch die Wörter „Verzeichnissen oder Registern“ ersetzt.

8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Juniormitgliedschaft

(1) In das Verzeichnis der Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums nach § 4 Absatz 1 bis 3 eine für die Eintragung in die Liste nach § 4 notwendige praktische Tätigkeit ausübt oder ein Berufspraktikum begonnen hat und im Land Berlin einen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder die Berufsaufgaben nach § 1 überwiegend im Land Berlin ausübt. Juniormitglieder sind zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 2 nicht berechtigt.

(2) Für die Versagung der Eintragung gilt § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Löschung der Eintragung gilt § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 sowie Absatz 4 entsprechend. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn das Juniormitglied

1. in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen wurde,

2. trotz Aufforderung in Textform durch die Architektenkammer und Hinweis auf die Folgen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste gestellt hat oder

3. die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren wird unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 endgültig aufgegeben hat.

(4) Weitere Einzelheiten zur Juniormitgliedschaft können durch Satzung geregelt werden.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Kapitalgesellschaften“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in dem Handelsregister des Landes Berlin eingetragen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Architektenkammer“ das Wort „(Gesellschaftsverzeichnis)“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Berufsgesellschaften“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln und die Anmeldung zum Handelsregister nachzuweisen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Gesellschafterliste sowie der Beschluss über die Berufung der Geschäftsführung, im Fall der Aktiengesellschaft des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sind beizufügen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Gesellschaftsverzeichnis“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die in § 2 genannten Berufsangehörigen, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die Berufszugehörigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, in geeigneter Weise kenntlich gemacht ist,“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 sind,“.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten,“.

ee) In Nummer 8 wird die Angabe „nach § 4“ gestrichen.

ff) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 3 dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 bis 8 sinngemäß erfüllen.“

10. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7a
Partnerschaftsgesellschaften und Personengesellschaften“.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in dem Register der Berufsgesellschaften bei der Architektenkammer Berlin“ durch die Wörter „im Gesellschaftsverzeichnis“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften findet § 7 mit Ausnahme von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 entsprechende Anwendung. Ist eine Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 bis 8 für diese sinngemäß.“

11. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in die Listen eingetragenen Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie die Juniormitglieder bilden die Architektenkammer Berlin.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Architektinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 14 wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Register“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stadtplanerliste“ ein Komma und die Wörter „das Verzeichnis der Juniormitglieder“ eingefügt und die Wörter „Register der Berufsgesellschaften“ durch das Wort „Gesellschaftsverzeichnis“ ersetzt.

13. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Alle Fachrichtungen und die Juniormitglieder sollen jeweils durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorstand entscheidet als Gremium über die öffentliche Bestellung zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden seines Aufsichtsorgans, im Fall der Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter vertreten. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Versorgungswerks ist ehrenamtlich.“

b) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Wer eine Leistung nach der Satzung des Versorgungswerks beantragt oder bezieht, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und

3. Beweismittel zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

Wer Leistungen des Versorgungswerks beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerks ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Auf Anforderung des Versorgungswerks sind Lebensbescheinigungen vorzulegen. Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerks einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wiederherstellen wird. Auf die Grenzen der Mitwirkung ist § 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommt eine Person, die Leistungen des Versorgungswerks beantragt oder bezieht, ihren Mitwirkungspflichten nicht

nach, kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, die Person auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(10) Hat das Versorgungswerk auf Grund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied des Versorgungswerks zu erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf das Versorgungswerk über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Falle des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. § 116 Absatz 2 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“

16. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge können für einzelne Beschäftigungsarten unterschiedlich bemessen werden.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „Architekt oder Stadtplaner“ durch die Wörter „Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Architektenkammer darf folgende personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist:

1. Identifikationsnummer,
2. Familienname, frühere Namen, Vornamen,
3. akademische Grade und Titel,

4. Anschriften,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Ausbildung,
9. Fachrichtungen,
10. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte,
11. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen,
12. Mitgliedschaften bei anderen Berufskammern, Berufsverbänden und Versorgungswerken,
13. Beitrags- und Gebührenpflicht,
14. Bank- und andere Inkassoverbindungen,
15. Tätigkeit in der Selbstverwaltung,
16. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen,
17. Firma,
18. Gesellschaft,
19. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren,
20. Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel,

Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Name, Anschrift und Versicherungsnummer), Betriebsstätten, das Datum der Eintragung sowie das Datum der Löschung erteilen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Gesellschaftsverzeichnis“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „nach § 9“ gestrichen.

dd) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Diese Daten dürfen auch von der Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die betroffene Person nicht widerspricht. Die betroffene Person ist über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verarbeitungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Veröffentlichungen in elektronischer Form sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Es ist nicht gestattet, Daten aus einer Auskunft nach Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „außerdem“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Namen und Geburtsdatum“ durch die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Familiennamen, Vornamen,“.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „Internet- und E-Mail-Adressen.“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:

1. Identifikationsnummer, Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Sterbetag,
2. Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt der Kinder,
3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich,
4. Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Sterbetag der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,
5. Kommunikationsdaten (zum Beispiel Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Dienstanschrift), gegebenenfalls auch Name und Kontaktdaten einer bevollmächtigten Ansprechperson,
6. derzeitiger Aufenthaltsort,
7. zukünftiger Aufenthaltsort,
8. Familienname und Vornamen oder Firma, Anschrift, Kommunikationsdaten, Betriebsnummer, Beitragsnachweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
9. berufsbezogene Tätigkeitsdaten (zum Beispiel konkret ausgeübte Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit),
10. Renten- und Krankenversicherung,
11. Daten zum Rentenbezug,
12. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen oder zur Prüfung und Geltendmachung von

Regressansprüchen gegenüber Dritten erforderlich sind,

13. Einkommensnachweise,

14. Bankverbindung,

15. Pfändungen,

16. Ausbildungsverhältnisse der Kinder.

Das Versorgungswerk darf die Angaben und Änderungen der unter Satz 1 Nummer 1, 5, 9 und 11 fallenden personenbezogenen Daten der Architektenkammer übermitteln, der das Mitglied angehört, und die von der Kammer übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiten. Soweit nach Satz 1 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorzusehen.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.“

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Familienname, Vornamen,“.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „Internet- und E-Mail-Adressen.“ ersetzt.

h) Die Absätze 8 bis 12 werden durch die folgenden Absätze 8 bis 13 ersetzt:

„(8) Soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, hat jeder das Recht auf Auskunft aus den von der Architektenkammer geführten Listen, Verzeichnissen und Registern und die Architektenkammer ist berechtigt, die Auskunft zu erteilen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Mitgliederangaben zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

1. zur Anbahnung oder während einer Geschäftsbeziehung,
2. zur Klärung von Urheberrechtsfragen oder
3. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(9) Die Kammer hat in Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis der Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner betreffen, Auskünfte zu den Listen und Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen, über Versagungen und Löschungen sowie über bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden zu erteilen und von diesen einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von der Kammer, dem Eintragungsausschuss oder für die von der auskunftersuchenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(10) Soweit die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen ausstellt, werden in den Urkunden zur Identifizierung der Person nur der Familienname, Vornamen, akademische Grade, Berufsbezeichnung und Mitgliedsnummer aufgeführt.

(11) Mitglieder, Bewerberinnen und Bewerber und auswärtige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrem Versicherungsschutz zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben der Kammer nach diesem Gesetz erforderlich sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.

(12) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.

(13) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den Absätzen 11 und 12 gelten als Verletzung der Berufspflichten.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Freischaffend oder baugewerblich tätige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Berufsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die Versicherung während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste oder das Verzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1 500 000,- Euro“ durch die Wörter „1,5 Millionen Euro“ und die Angabe „250 000,- Euro“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere auf Grund von Elternzeit, Krankheit oder Ruhestand nicht ausübt.

(4) Die Architektenkammer überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „30.000 Euro“ durch die Angabe „30 000 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
20. In § 22 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „dem Register“ durch das Wort „Registern“ ersetzt.
21. In § 24 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570)“ durch die Wörter „Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 241) geändert worden ist“ ersetzt.
22. In § 26 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.
23. In § 28 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
24. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Gesellschaften nach § 31 Absatz 2 unabhängig tätig sind und Berufsaufgaben gemäß § 30 wahrnehmen,“.
- bb) In Nummer 2 werden das Wort „mehrheitlich“ durch die Wörter „mindestens zur Hälfte“, die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ und die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens die Hälfte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
25. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Pflichtmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ihre Eintragung im Mitgliederverzeichnis ist in beiden Fällen zu löschen.“ ersetzt.
26. Dem § 51 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Versorgungswerks ist ehrenamtlich.“

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Baukammer darf folgende personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist:

1. Identifikationsnummer,
2. Familienname, frühere Namen, Vornamen,
3. akademische Grade und Titel,
4. Anschriften,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Ausbildung,
9. Fachrichtungen,
10. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte,
11. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen,
12. Mitgliedschaften bei anderen Berufskammern, Berufsverbänden und Versorgungswerken,
13. Beitrags- und Gebührenpflicht,
14. Bank- und andere Inkassoverbindungen,
15. Tätigkeit in der Selbstverwaltung,

16. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen,
17. Firma,
18. Gesellschaft,
19. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren,
20. Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Namen“ durch die Wörter „den Familiennamen, Vornamen“ ersetzt und nach dem Wort „Aufgaben“ die Angabe „nach § 40“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Diese Daten dürfen auch von der Baukammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die betroffene Person nicht widerspricht. Die betroffene Person ist über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verarbeitungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Veröffentlichungen in elektronischer Form sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Es ist nicht gestattet, Daten aus einer Auskunft nach Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „außerdem“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Name und Geburtsdatum“ durch die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Familiennamen, Vornamen,“.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „Internet- und E-Mail-Adressen.“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:

1. Identifikationsnummer, Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Sterbetag,
2. Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt der Kinder,
3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich,
4. Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Sterbetag der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,
5. Kommunikationsdaten (zum Beispiel Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Dienstanschrift), gegebenenfalls auch Name und Kontaktdaten einer bevollmächtigten Ansprechperson,
6. derzeitiger Aufenthaltsort,
7. zukünftiger Aufenthaltsort,
8. Familienname und Vornamen oder Firma, Anschrift, Kommunikationsdaten, Betriebsnummer, Beitragsnachweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
9. berufsbezogene Tätigkeitsdaten (zum Beispiel konkret ausgeübte Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit),
10. Renten- und Krankenversicherung,
11. Daten zum Rentenbezug,

12. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen oder zur Prüfung und Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Dritten erforderlich sind,
13. Einkommensnachweise,
14. Bankverbindung,
15. Pfändungen,
16. Ausbildungsverhältnisse der Kinder.

Das Versorgungswerk darf die Angaben und Änderungen der unter Satz 1 Nummer 1, 5, 9 und 11 fallenden personenbezogenen Daten der Baukammer übermitteln, der das Mitglied angehört, und die von der Kammer übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiten. Soweit nach Satz 1 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.“

- f) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Namen“ durch die Wörter „Familiename, Vornamen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „Internet- und E-Mail-Adressen.“ ersetzt.
- h) Die Absätze 8 bis 11 werden durch die folgenden Absätze 8 bis 13 ersetzt:

„(8) Soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, hat jeder das Recht auf Auskunft aus den von der Baukammer geführten Listen, Verzeichnissen und Registern und die Baukammer ist berechtigt, die Auskunft zu erteilen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Mitgliederangaben zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

1. zur Anbahnung oder während einer Geschäftsbeziehung,
2. zur Klärung von Urheberrechtsfragen oder
3. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(9) Die Kammer hat in Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure betreffen, Auskünfte zu der Liste und den Verzeichnissen, über Versagung und Löschung sowie bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden und Gerichte zu erteilen. Sie ist berechtigt, von Gerichten und Behörden Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(10) Soweit die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen ausstellt, werden in den Urkunden zur Identifizierung der Person nur der Familienname, Vornamen, akademische Grade, die Berufsbezeichnung und Mitgliedsnummer aufgeführt.

(11) Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand und den Ausschüssen Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben nach § 40 Absatz 2 und den §§ 49 und 51 notwendig sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.

(12) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Organe oder Ausschüsse der Kammer zur Kenntnis erhalten. Sie dürfen die Kenntnis von derartigen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft der oder des Betreffenden in Organen und Ausschüssen der Kammer fort.

(13) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den Absätzen 11 und 12 gelten als Verletzung der Berufspflichten.“

28. § 57 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Löschung der Eintragung in den Listen und Verzeichnissen,“.

29. In § 59 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.

30. In § 61 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.

31. Dem § 64 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere Ausgestaltung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen regelt und insbesondere Bestimmungen enthält

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebes,
2. zur Kapitalausstattung,
3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlussprüfung und
6. zu den Aufsichtsbefugnissen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG) vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 241) geändert worden ist, wird durch dieses Gesetz an die aktuelle Rechtsentwicklung angepasst.

Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ermöglicht Angehörigen freier Berufe, sich künftig in Personenhandelsgesellschaften, insbesondere auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, unter Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung zu organisieren. Voraussetzung ist allerdings, dass die Nutzung dieser Rechtsformen auch nach dem jeweiligen Berufsrecht zulässig ist. Für Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner ist hierzu eine Gesetzesänderung erforderlich.

Mit der Einführung einer Juniormitgliedschaft wird zudem ein wichtiges Anliegen der Architektenkammer umgesetzt und dem Beispiel anderer Bundesländer gefolgt. Aufgrund geänderter rechtlicher Regelungen werden auch Änderungen im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgenommen. Hierbei werden auch die Vorgaben durch das Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322) geändert worden ist, umgesetzt.

Änderungen sind auch bei den gesellschaftsrechtlichen Regelungen erforderlich. Dabei wird die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-209/18 einbezogen. In dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die dortigen berufsrechtlichen Beschränkungen, unter anderem für Patentanwaltsgesellschaften und Ziviltechniker, gegen das EU-Recht verstoßen. Konkret ging es um bestehende Anforderungen an den Ort des Sitzes, an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten.

Darüber hinaus werden praktische Belange berücksichtigt, die sich aus der Anwendung des Gesetzes durch die beiden Kammern ergeben haben. Auch die Anerkennung von Mitgliedschaften in Ingenieurkammern anderer Bundesländer in Berlin wird verbessert.

Zudem werden redaktionelle Anpassungen sowie sprachliche und rechtsförmliche Bereinigungen sowie Klarstellungen vorgenommen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis f

Die Änderungen der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen zu den Nummern 4, 8, 9, 10, 22 und 30.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 bis 3)

Bei der Beschreibung der Planungsaufgaben soll in Anpassung an das Musterarchitektengesetz in der Fassung von September 2006 der Begriff der „ökologischen“ Planung in den Absätzen 1 bis 3 durch den Begriff der „umweltgerechten“ Planung ersetzt werden. Damit wird dem Interesse an einer Vereinheitlichung der Architektengesetze der Länder Rechnung getragen. Zugleich wird eine Begriffsdoppelung im Verhältnis zu der in Absatz 6 enthaltenen Beschreibung der Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Berufsgruppen (dort: „ökologische Belange“) vermieden.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 4)

In Absatz 4 wird aufgrund der Bedeutung der Stadt- und Regionalplanung für die Erreichung der nationalen Nachhaltigkeitsziele, insbesondere im Bereich des Boden- und Klimaschutzes, der Begriff der „umweltgerechten“ Planung ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 3)

Angehörige freier Berufe können sich aufgrund des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG) seit dem 1. Januar 2024 auch in Personenhandelsgesellschaften unter Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung organisieren. § 7a ermöglicht allen Personengesellschaften künftig bei Erfüllen aller Voraussetzungen das Führen der Berufsbezeichnung, so dass hier neben den bislang schon berechtigten Partnerschaftsgesellschaften nun auch andere Formen der Personengesellschaft erfasst sind (siehe auch die Begründung zu Nummer 10).

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 4)

Die unabhängige und eigenverantwortliche Ausübung des Berufs ermöglicht nach Absatz 4 einen Eintrag als „freischaffend“. Es handelt sich hier aber nicht um eine Berufsbezeichnung, sondern um einen zusätzlichen Eintrag. Die neue Formulierung „Zusatzbezeichnung“ stellt das klar.

Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 8)

Hier wird eine begriffliche Vereinheitlichung vorgenommen. Bislang wird für die Verzeichnisse nach den §§ 7, 7a neben dem Begriff „Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften“ auch der Begriff „Register“ verwendet. Der Begriff „Register“ wird insoweit aufgegeben und wird nur noch für das von der Kammer geführte „Fachregister Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuende“ und das „Fachregister Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter“ verwendet. Diese beiden Fachregister werden in § 9 Absatz 1 Nr. 14 als Aufgabe der Architektenkammer benannt (siehe Nummer 12, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Überschrift)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in Satz 1 ist eine Folgeänderung der Einführung der Juniormitgliedschaft in § 5a. Künftig führt die Architektenkammer auch ein Verzeichnis der Juniormitglieder. Der

Begriff „Register“ wird an dieser Stelle gestrichen, da das Verzeichnis nach § 7 gemeint ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung zur Vermeidung einer Begriffswiederholung.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 3 Satz 1 wird ein Rechtschreibfehler berichtigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hintergrund der Änderungen in Satz 2 ist das im Jahr 2021 verabschiedete Registermodernisierungsgesetz des Bundes. Das Gesetz ist Teil der gesetzgeberischen Bemühungen, eine Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung zu erreichen. Bürgerinnen und Bürger sollen beim Kontakt mit der Verwaltung nicht immer wieder die gleichen Daten angeben müssen, obwohl sie bei einer anderen Stelle in der Verwaltung bereits bekannt sind. Auch die mehrfache Einreichung von Nachweisen soll möglichst entfallen (sogenanntes „Once-Only“-Prinzip). Das soll durch eine Vernetzung der Daten öffentlicher Stellen geschehen.

Als Teil des Registermodernisierungsgesetzes wurde das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) verabschiedet, das zum 31. August 2023 in Kraft getreten ist (BGBl. 2023 I S. 230). § 1 IDNrG legt fest, dass alle in der Anlage zum Gesetz genannten Register die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als zusätzliches Ordnungsmerkmal einführen müssen. Nummer 43 der Anlage zu § 1 benennt „sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnissen und Register“. Damit ist die Architektenkammer nach § 2 Nummer 1 IDNrG als registerführende Stelle verpflichtet, spätestens bis zum 31. August 2028 auch die Identifikationsnummer zu speichern. Die Identifikationsnummer wird daher neu in Satz 2 aufgenommen. Darüber hinaus sind nach § 2 Nr. 2 IDNrG diejenigen in den Listen und Verzeichnissen gespeicherten Daten, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 IDNrG entsprechen, durch diese zu ersetzen. Aufgrund dieser Vorgabe werden die übrigen Begrifflichkeiten in Satz 2 an § 4 Absatz 2 Satz 2 IDNrG angepasst.

Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 3)

Der Begriff des Registers wird auch an dieser Stelle gestrichen, da die Architektenkammer ausschließlich Listen und Verzeichnisse führt (siehe Begründung zu Nummer 3, Buchstabe c. Zusätzlich wird durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass der Eintragungsausschuss nur für die Eintragung in die dort genannten Listen und Verzeichnisse und eine entsprechende Löschung zuständig ist, nicht aber für eine Eintragung oder Löschung im in Absatz 1 Satz 2 genannten Sachverständigenverzeichnis. Durch die Neuregelung in § 13 Absatz 2 Satz 6 ist hier künftig der Vorstand der Architektenkammer zuständig (siehe die Begründung zu Nummer 14, Buchstabe b).

Zu Buchstabe e (§ 3 Absatz 4)

Wegen der vollständigen Zitierung der Richtlinie 2005/36/EG in § 2a Absatz 4 ist an dieser Stelle ein Kurzzitat möglich.

Zu Buchstabe f (§ 3 Absatz 5)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe c verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste oder die Stadtplanerliste. Der bislang in Absatz 1 Satz 1 enthaltene Verweis auf die Fortbildungs- und Praktikumsordnung wird gestrichen, um in Satz 2 eine deutlichere Regelung über die Pflicht zur Fortbildung zu treffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung des Satzes 2 wird nun klargestellt, dass während der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Satz 2 des Musterarchitektengesetzes in der Fassung von September 2006 und setzt das Anliegen der Architektenkammer um, hier eine klarere Regelung über die

Fortbildungspflicht zu treffen. Einzelheiten zur Fortbildungspflicht als Eintragungsvoraussetzung, insbesondere zu Themen und Umfang der erforderlichen Fortbildungen, ergeben sich aus der Fortbildungs- und Praktikumsordnung der Architektenkammer Berlin.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 9)

Bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung muss für die Aufnahme als Mitglied der Architektenkammer Berlin nach § 4 Absatz 9 Nummer 6 ein Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung vorgelegt werden. § 4 Absatz 9 Nummer 6 verwies dazu bislang auf § 27 Absatz 2 Nummer 6. § 27 Absatz 2 legt allerdings lediglich den Regelungsgehalt der Berufsordnung der Architektenkammer fest, die auch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung umfassen soll. Der Verweis auf § 27 Absatz 2 Nummer 6 wird nun gelöscht. Anstelle dessen wird künftig passender auf § 19 Absatz 1 und 2 verwiesen, da hier konkrete Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung geregelt sind.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 11)

Wegen der Neuregelung der Juniormitgliedschaft in § 5a sind auch die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der Juniormitglieder festzulegen. In Absatz 11 wird durch Verweis auf Absatz 9 Nummer 1 bis 5 und 7 geregelt, welche Nachweise vorzulegen sind. Bis auf das Führungszeugnis müssen alle Nachweise erbracht werden, die bei einem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste vorzulegen sind.

Zu Buchstabe d (§ 4 Absatz 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Einfügung des Absatzes 11.

Zu Nummer 6 (§ 4b)

Der in Absatz 1 Satz 5 enthaltene Verweis auf die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Informationsaustauschs maßgeblichen EU-Vorschriften wird aktualisiert. Die Richtlinie 95/46/EG ist inzwischen durch die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) ersetzt worden. Die Angaben zur Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation werden ebenfalls aktualisiert.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)

Der Verweis in Absatz 1 Nummer 4 auf die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 Nummer 6 wird durch einen Verweis auf § 19 Absatz 1 und 2 ersetzt. § 27 Absatz 2 Nummer 6 hat bezogen auf die Voraussetzungen der Berufshaftpflichtversicherung keinen Regelungsgehalt, sondern legt nur den Inhalt der Berufsordnung fest.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 807 ZPO wurde durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) mit Wirkung zum 1. Januar 2013 neu gefasst. An die Stelle der eidesstattlichen Versicherung ist die Vermögensauskunft getreten, die in § 802c ZPO näher definiert wird. Der Verweis wird daher aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hier wird ebenfalls eine redaktionelle Anpassung des Verweises aufgrund der inzwischen geänderten ZPO vorgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der neuen, etwas ausführlicheren Formulierung soll klargestellt werden, dass alle in Absatz 1 aufgezählten Gründe zu einer Löschung der Eintragung in der Liste führen können. Erfasst ist auch der fehlende Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung, der ebenfalls einen Lösungsgrund darstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Architektenkammer führt mehrere Fachregister (§ 9 Absatz 1 Nummer 14). Daher wird hier der Plural verwendet.

Zu Nummer 8 (§ 5a)

Bislang ist neben dem entsprechenden Studium eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nach Abschluss eines Studiums erforderlich, um Mitglied der Kammer werden zu können. Interessierten Absolventinnen und Absolventen wird mit der Neuregelung nun eine frühzeitige Einbindung in die Architektenkammer ermöglicht. Mit der Einführung der Juniormitgliedschaft wird ein wichtiges Anliegen der Architektenkammer berücksichtigt und dem Vorbild anderer Bundesländer gefolgt. Juniormitglieder genießen viele Vorteile, unter anderem den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen und das mögliche Engagement in den Gremien der Kammer.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme als Juniormitglied. Notwendig ist nach Satz 1, dass nach Studienabschluss eine praktische Tätigkeit aufgenommen wird oder ein Berufspraktikum begonnen wird. Juniormitglied der Architektenkammer Berlin kann außerdem nur werden, wer seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in Berlin hat oder die Berufsaufgaben überwiegend in Berlin ausübt. Satz 2 stellt klar, dass die Berufsbezeichnung von Juniormitgliedern noch nicht geführt werden darf.

Die Juniormitglieder werden in ein eigenes Verzeichnis eingetragen. Da die Aufzählung in § 3 Absatz 1 um das Verzeichnis der Juniormitglieder ergänzt wird, gelten für dessen Inhalt und das Eintragungsverfahren die Vorgaben des § 3 Absatz 2 und 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Eintragungsausschuss der Architektenkammer.

Absatz 2 erklärt für die Versagung der Eintragung im Verzeichnis der Juniormitglieder § 5 Absatz 1 und 2 für entsprechend anwendbar.

Absatz 3 verweist für die Löschung der Eintragung auf § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 sowie Absatz 4. Zusätzliche Lösungsgründe ergeben sich bei den Juniormitgliedern durch die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste. Gleiches soll gelten, wenn das Juniormitglied trotz Aufforderung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Antragung in eine der beiden Listen stellt. Auch bei Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit ist eine Löschung vorgesehen. Hierfür wird eine gesetzliche Vermutung eingeführt, um die praktische Handhabung für die Architektenkammer zu erleichtern.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, weitere Einzelheiten durch Satzung zu regeln.

Zu Nummer 9 (§ 7)

Zu Buchstabe a (§ 7 Überschrift)

Die Überschrift von § 7 wird analog zur neuen Überschrift zu § 7a angepasst. Die Überschrift verdeutlicht hinreichend, dass hier das Gesellschaftsmodell der Kapitalgesellschaft als Berufsgesellschaft geregelt wird. Der Zusatz „Berufsgesellschaft“ kann in der Überschrift entfallen.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 1)

Satz 1 nahm bislang Bezug auf im Handelsregister des Landes Berlin eingetragene Gesellschaften. Bei Zweigniederlassungen von Gesellschaften ist jedoch seit Einführung des elektronischen Handelsregisters eine Eintragung im Handelsregister des Landes Berlin nicht mehr erforderlich. Nach dem derzeitigen Wortlaut können wegen der fehlenden Registereintragung Zweigniederlassungen nicht mehr im Gesellschaftsverzeichnis geführt werden, obwohl das nach Absatz 4 Nummer 1 vorgesehen ist. Daher wird in Satz 1 künftig nicht mehr an die Eintragung im Handelsregister angeknüpft. Bei Berufsgesellschaften mit Hauptsitz in Berlin ist der Nachweis der Registereintragung aber weiterhin notwendig. Dieses Erfordernis wird künftig auch ausdrücklich in Absatz 2 Satz 2 geregelt (siehe Doppelbuchstabe bb). Außerdem wird in Satz 1 eine begriffliche Klarstellung vorgenommen. Bislang wurden in § 7 abwechselnd die Begriffe „Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften“ und „Register“ verwendet. Für Berufsgesellschaften wird von der Architektenkammer Berlin aber ausschließlich das Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften geführt. Für nachfolgende Zitate wird an dieser Stelle daher die Kurzform „Gesellschaftsverzeichnis“ eingefügt.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Wegen der vorgesehenen Kurzform „Gesellschaftsverzeichnis“ kann hier eine Streichung erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 regelt die bei einem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis einzureichenden Unterlagen. Auf das Formerfordernis der öffentlichen Beglaubigung der Dokumente kann aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden. Auch eine elektronische Übermittlung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung wird nun ermöglicht. Zusätzlich wird der Nachweis der Registereintragung aufgenommen. Dieser Nachweis wurde vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer in der Praxis zwar verlangt, war aber bislang in der Aufzählung noch nicht enthalten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Satz 3 ergänzt die einzureichenden Unterlagen um die Gesellschafterliste und den Beschluss über die Berufung der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes und Aufsichtsrates. Bislang waren diese in der Aufzählung in Satz 2 enthalten. Da Satz 2 inhaltlich ergänzt wird, sollen die weiteren erforderlichen Unterlagen nun in Satz 3 aufgezählt werden.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff des Registers wird durch den Begriff Gesellschaftsverzeichnis ersetzt. Es wird insoweit auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe c verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Beteiligungsverhältnisse von der Mehrheit auf die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile ist Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. Juli 2019 (C-209/18). Der EuGH hält die Beteiligung Dritter bis zu einer Grenze von 50% für möglich. Diese Vorgabe setzt die Änderung um. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile haben, in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die geschützte Berufsbezeichnung knüpft an die fachliche Qualifikation natürlicher Personen an. Dies ist auch zu berücksichtigen, wenn die Bezeichnung im Namen einer Gesellschaft geführt wird. Die Regelung, dass die zur Geschäftsführung befugten

Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 sind, unterstreicht die entscheidende Rolle der Berufsträgerinnen und Berufsträger in einer Gesellschaft.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der neuen, vereinfachten Formulierung wird dem Musterarchitektengesetz in der Fassung von September 2006 und der Regelung anderer Bundesländer gefolgt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der Verweis auf § 4 wird hier entfernt, da § 4 keine Regelung der Berufspflichten enthält.

Zu Doppelbuchstabe ff

Satz 2 lässt eine Ausnahme vom Gebot zu, dass nur natürliche Personen an einer Architektengesellschaft beteiligt sein dürfen. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Übt etwa eine Architektin oder ein Architekt ihre oder seine Tätigkeit in der Form einer Gesellschaft aus und möchte sich diese an einer weiteren Gesellschaft beteiligen, soll dies nicht unter Verweis auf das Gebot, dass nur natürliche Personen Gesellschafter sein dürfen, verwehrt werden. Es besteht kein sachlicher Grund, hier zwischen Architektengesellschaften und natürlichen Personen als sonstigen Beteiligten zu unterscheiden, wenn jeweils nur eine untergeordnete Beteiligung möglich ist und zum Unternehmenszweck beigetragen wird. Durch den Zusatz, dass die beteiligten Gesellschaften ihrerseits den Anforderungen des Satzes 1 Nummer 2 bis 8 sinngemäß entsprechen müssen, ist der bestimmende Einfluss in der Gesellschaft durch Berufsangehörige gewährleistet.

Zu Nummer 10 (§ 7a)

Zu Buchstabe a (§ 7a Überschrift)

Die Möglichkeiten, sich künftig in den Rechtsformen der Personengesellschaft unter Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung zu organisieren, werden erweitert. Die Überschrift wird daher neu gefasst. Auf den Zusatz „Berufsgesellschaft“ kann verzichtet werden.

Zu Buchstabe b (§ 7a Absatz 4)

Der Begriff des Registers wird durch den Begriff Gesellschaftsverzeichnis ersetzt. Es wird insoweit auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe c verwiesen. Das Wort „Absatz“ wird im Gesetzestext ausgeschrieben.

Zu Buchstabe c (§ 7a Absatz 5)

Absatz 5 schafft auf Grundlage des zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen MoPeG die Möglichkeit, dass sich Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen, Stadtplanerinnen und Stadtplaner auch in der Rechtsform der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGmbH), offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG) unter Verwendung der nach § 2 geschützten Berufsbezeichnung organisieren können. Auch die Rechtsform der GmbH & Co. KG ist nun eine Option. Mit der Neuregelung kann die Haftung der Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften künftig begrenzt werden.

Da das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) geändert worden ist, bei der Partnerschaftsgesellschaft Regelungen zur Namensführung und Haftung trifft, wird hier für die anderen Personengesellschaften ein eigener Absatz eingefügt. Satz 1 legt durch die Verweisung die Voraussetzungen für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis fest. Die für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien geltende Regelung des § 7 Absatz 4 Nummer 7 kann nicht in Bezug genommen werden.

Satz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligt werden kann. Ein typischer Anwendungsfall ist die Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG. Regelmäßig ist Gegenstand dieses Unternehmens nicht die Wahrnehmung von Berufsaufgaben, sondern die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin, so dass nicht auf § 7 Absatz 4 Nummer 2 verwiesen wird. Auf § 7 Absatz 4 Nummer 1 wird ebenfalls nicht verwiesen, so dass es auf den Sitz einer beteiligten Gesellschaft nicht ankommt.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Diese Änderung resultiert aus der Einfügung der Juniormitgliedschaft in § 5a. Die Anführungszeichen bei „Architektenkammer Berlin“ können entfallen.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Absatzes 1 Nummer 8 berücksichtigt die gendergerechte Formulierung durch Ergänzung der weiblichen Form.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Architektenkammer führt auf Empfehlung der Bundesarchitektenkammer jeweils ein Fachregister zu Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuenden und zu Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern. Damit soll die bundesweite Harmonisierung von Qualifikationsnachweisen, Anforderungen und Kriterien für Listenführungen erreicht werden. Der Begriff „Liste“ wird daher an dieser Stelle durch den Begriff „Register“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2)

Absatz 2 ergänzt die Aufgabe der Architektenkammer um das Führen des Verzeichnisses der Juniormitglieder. Der Begriff „Register der Berufsgesellschaften“ wird auch hier durch den Begriff „Gesellschaftsverzeichnis“ ersetzt (siehe Begründung zu Nummer 3, Buchstabe c).

Zu Nummer 13 (§ 11)

Bislang mussten 21 der 41 Mitglieder der Vertreterversammlung als „freischaffend“ eingetragene Mitglieder sein. Historischer Hintergrund ist die ursprüngliche Gründung der Kammer für die freischaffend tätigen Berufsträger. Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt die Tatsache, dass inzwischen auch angestellte und beamtete Berufsträger Pflichtmitglieder der Kammer sind und sogar den überwiegenden Teil der Kammerangehörigen stellen. Künftig sollen neben den Fachrichtungen auch die Juniormitglieder durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Ziel ist, die jüngeren Mitglieder künftig vermehrt in den Gremien zu beteiligen und deren Sichtweisen möglichst umfassend einzubeziehen.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1)

Die Einschränkung des passiven Wahlrechts für angestellte und beamtete Mitglieder ist angesichts der veränderten Zusammensetzung der Mitglieder nicht länger zu rechtfertigen. Daher entfällt die bislang in den Sätzen 4 und 5 enthaltene Vorgabe, dass der Präsident oder die Präsidentin und ein/e Vizepräsident/in aus den Reihen der Mitglieder stammen muss, die als freischaffend tätig eingetragen sind. In der Folge verschiebt sich die im bisherigen Satz 6 enthaltene Regelung, dass alle Fachrichtungen und Beschäftigungsarten vertreten sein sollen, in den Satz 4.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 2)

Für die öffentliche Bestellung der Sachverständigen ist nach dem neuen Satz 6 künftig der Vorstand zuständig. Bislang hat diese Aufgabe der Eintragungsausschuss der Architektenkammer wahrgenommen (§ 3 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz a.F.). In der Praxis haben sich allerdings immer wieder Schwierigkeiten bei der Entscheidung durch den Eintragungsausschuss gezeigt, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der erforderlichen „besonderen Fachkunde“. Die Baukammer Berlin hat die Aufgabe ebenfalls nicht dem Eintragungsausschuss zugewiesen. Der Vorstand der Architektenkammer soll nun künftig als Gremium über die Bestellung der Sachverständigen entscheiden. Die Notwendigkeit einer Gremienentscheidung stellt klar, dass diese Aufgabe nicht nach Satz 3 als Geschäft der laufenden Verwaltung der Geschäftsführung übertragen werden kann.

Zu Nummer 15 (§ 15)

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 5)

In Absatz 5 wird die Regelung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Versorgungswerks durch die oder den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans um eine Vertretungsregelung nach dem Vorbild des § 13 Absatz 3 ergänzt.

Des Weiteren wird an dieser Stelle eine klarstellende Regelung eingefügt, dass die Tätigkeit von Teilnehmern des Versorgungswerks in dessen Organen ehrenamtlich ausgeübt wird. Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit soll die steuerliche Bewertung der Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit der Kammermitglieder erleichtern.

Hintergrund ist § 4 Nummer 26 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Art. 24 bis Art. 27 des Gesetzes vom 2. Dezember

2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist. Die Regelung sieht für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Umsatzsteuerbefreiung vor, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden. § 4 Nummer 26 UStG definiert allerdings den Begriff der Ehrenamtlichkeit nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs werden solche Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeübt, die in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich so benannt werden (siehe BFH vom 17.12.2015 – V R 45/14, DStRE 2016, Rn. 11 m.w.N.).

Die genannte Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 hat dabei klargestellt, dass eine Satzung kein Gesetz im Sinne der Rechtsprechung zu § 4 Nummer 26 UStG ist. Eine Körperschaft öffentlichen Rechts könnte bei einer zulässigen Regelung mittels Satzung ansonsten selbst über die Steuerbefreiung ihrer Gremienangehörigen entscheiden. Der verwendete Gesetzesbegriff ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs enger, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz handelt, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Umsatzsteuer unterliegt. Der Bundesfinanzhof verweist insoweit auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (z.B. EuGH v. 5. Juli 2012, C-350/10, DTZ Zadelhoff, DStR 2012, 1440).

§ 4 Absatz 9 der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Berlin enthielt bislang eine ausdrückliche Regelung über die ehrenamtliche Tätigkeit des Aufsichtsrates. § 15 Absatz 5 Satz 2 stellt nun gesetzlich klar, dass Tätigkeiten in den Organen des Versorgungswerkes, d.h. im Aufsichtsrat und in der Delegiertenversammlung, ehrenamtlich ausgeübt werden, so dass eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 26 UStG auch künftig ermöglicht wird. Zwar führt diese Benennung der Ehrenamtlichkeit in einem Gesetz nicht zwangsläufig zu einer Umsatzsteuerbefreiung nach der Vorschrift, insbesondere wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Umfang ausgeübt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Durch die Verankerung der Ehrenamtlichkeit im Berliner Architekten- und Baukammergesetz können aber grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Frage vermieden werden, ob für die oftmals geringen Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder in den Organen des Versorgungswerkes Umsatzsteuer abzuführen ist. Die Bewertung der Steuerpflicht ist im Einzelfall durch die Finanzbehörden vorzunehmen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 9 und 10)

Absatz 9 Satz 1 regelt in Anlehnung an die Regelungen in § 24 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes (BlnHKG) die Auskunfts-, Mitteilungs- und Nachweispflichten der leistungsberechtigten Personen gegenüber dem Versorgungswerk. Die Sätze 2 bis 4

haben die Mitwirkungspflichten leistungsberechtigter Personen zum Gegenstand. Die Regelungen entsprechen weitgehend den Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 60 ff.). Für die Grenzen der Mitwirkung verweist Satz 5 auf § 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 6 enthält die Sanktionsmöglichkeiten des Versorgungswerks für den Fall, dass jemand seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Absatz 10 entspricht § 24 Absatz 3 des Berliner Heilberufekammergesetzes und war zuvor auch bereits in § 4b Absatz 13 des Berliner Kammergesetzes enthalten. Die Vorschrift hat sich im Bereich der Heilberufe bewährt und soll daher übernommen werden. Absatz 10 normiert einen gesetzlichen Forderungsübergang für den Fall, dass die Leistungsgewährung Folge eines schuldhaft durch einen Dritten verursachten Schadens ist (z.B. durch einen Verkehrsunfall). Das Versorgungswerk kann in einem solchen Fall nun die entstehenden Ansprüche des Mitglieds direkt gegen den Schädiger bzw. dessen Versicherung geltend machen. Eine Abtretung ist nicht mehr notwendig, was die Durchsetzung von Ansprüchen beschleunigen kann.

Zu Nummer 16 (§ 17)

Zu Buchstabe a (§ 17 Absatz 1 Satz 2)

Die angestellten und beamteten Mitglieder stellen inzwischen den überwiegenden Teil der Mitglieder der Architektenkammer Berlin dar. Gründe für eine Privilegierung bei der Höhe der Mitgliedsbeiträge liegen nicht mehr vor, so dass diese aufgegeben wird. Es wird aber die Möglichkeit beibehalten, die Beiträge für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedlich zu bemessen.

Zu Buchstabe b (§ 17 Absatz 1 Satz 3)

Die Änderung des Satzes 3 berücksichtigt die gendergerechte Formulierung durch Ergänzung der weiblichen Form.

Zu Nummer 17 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 1)

Die Architektenkammer verarbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben umfangreich Daten. Dabei handelt es sich überwiegend um Mitgliederdaten. Nach den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten

grundsätzlich verboten, soweit sie nicht ausnahmsweise erlaubt ist. Die Datenverarbeitung muss nach den Grundsätzen der Artikel 6 bis 9 DSGVO entweder auf einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Vor diesem Hintergrund wird für die Architektenkammer Berlin die gesetzliche Regelung entsprechend Art. 6 Absatz 2 DSGVO präzisiert. Zur Datenverarbeitung gehört auch die Erhebung oder das Vernichten von Daten (vgl. Art. 4 Nummer 2 DSGVO). Die einzelnen, durch die Kammer zu verarbeitenden Daten sollen dabei möglichst genau umschrieben werden.

Der Eingangssatz wird in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz in der Fassung von September 2006 sprachlich gestrafft. Eine separate Benennung des Eintragungsausschusses ist an dieser Stelle nicht notwendig, da es sich um ein Gremium der Architektenkammer handelt. Auf die Benennung der einzelnen Listen, Verzeichnisse und Register, in welche Daten aufgenommen werden können, wird aus Vereinfachungsgründen ebenfalls verzichtet.

Mit der Regelung in Nummer 1 wird die Verarbeitung der Steuer-Identifikationsnummer ermöglicht, die künftig als übergreifendes Ordnungsmerkmal für besonders relevante Register eingeführt werden soll (siehe die Begründung zu Nummer 4, Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb).

Die Architektenkammer ist nach § 2 Nummer 1 IDNrG als registerführende Stelle verpflichtet, spätestens bis zum 31. August 2028 die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als zusätzliches Ordnungsmerkmal in den geführten Listen und Verzeichnissen zu speichern. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe wird der Begriff der Identifikationsnummer, der bereits in § 3 Absatz 2 Satz 2 (§ 1 IDNrG entsprechend) definiert wurde, in Absatz 1 Nummer 1 neu aufgenommen.

Die in den Listen und Verzeichnissen gespeicherten Daten, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 IDNrG entsprechen, sind durch diese zu ersetzen. In Nummer 2 wird daher der Begriff „Namen“ durch die konkreteren Begriffe aus § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 IDNrG („Familiennamen, frühere Namen, Vornamen“) ersetzt.

In Nummer 5 werden die bisher verwendeten Begriffe „Geburtsdatum und -ort“ entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 6 IDNrG durch die Begriffe „Tag und Ort der Geburt“ ersetzt.

In Nummer 7 wird der Begriff „Staatsangehörigkeit“ entsprechend § 4 Absatz 2 Nummer 8 IDNrG aufgrund der rechtlich möglichen doppelten Staatsbürgerschaft passender im Plural formuliert.

In Nummer 11 wird der Begriff der „Telekommunikationsanschlüsse“, der bislang vor allem Telefon- und Faxnummern erfasste, um die Begriffe „Internet- und E-Mail-Adressen“ ergänzt.

In Nummer 12 wird der bisher verwendete Begriff „Mitgliedschaft“ konkretisiert. Die Angaben zu Mitgliedschaften bei anderen Berufskammern, Berufsverbänden und Versorgungswerken sind insbesondere bei einem Kammerwechsel nach § 4 Absatz 8 von Bedeutung, da hier die Angabe der bisherigen Kammer notwendig ist. Auch bei Eintragungen von Architektinnen und Architekten aus anderen EU-Ländern und auswärtigen Dienstleistern sind Angaben zur Mitgliedschaft im Herkunftsland wichtig. Die Verbandsmitgliedschaft ist bei Wahlen zu den Gremien der Kammer relevant. Das Versorgungswerk der Architektenkammer kann mit der Regelung auch über die Mitgliedschaft in anderen Versorgungswerken informiert werden.

Nummer 20 wird allgemeiner als bislang dahingehend formuliert, dass Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung erfasst sind. Die Beschränkung auf Berufsgesellschaften entfällt.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 wird der Begriff „Namen“ durch die konkreteren Begriffe aus § 4 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 IDNrG („Familiennamen, frühere Namen, Vornamen“) ersetzt. Außerdem wird die Auskunftsmöglichkeit um konkrete Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Satz 2 wird der Begriff des Registers durch den Begriff Gesellschaftsverzeichnis ersetzt. Es wird insoweit auf die Begründung zu Nummer 3, Buchstabe c verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Satz 3 wird der Verweis auf die Aufgaben in § 9 gelöscht, da § 9 die Aufgaben der Architektenkammer nicht vollständig aufzählt. So ergibt sich zum Beispiel aus § 19 Absatz 4 die Pflicht der Kammer, das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überwachen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung in Satz 4 wurde überarbeitet und um ein Widerspruchsrecht der betroffenen Personen ergänzt. Satz 5 legt ergänzend die Pflicht fest, betroffene Personen über die geplante Datenübermittlung und das Widerspruchsrecht zu informieren. Satz 6 legt fest, dass für Veröffentlichungen in elektronischer Form stets die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen ist.

In Satz 7 wird klarstellend das Verbot normiert, Daten aus einer Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden. Dies dient dem Schutz der berechtigten Interessen der Kammermitglieder und soll außerdem verhindern, dass fehlerhaft gewordene Mitgliedschaftsdaten dauerhaft in öffentlich zugänglichen Medien gehalten werden.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 3)

Im Einleitungssatz wird ein Füllwort gestrichen und in Nummer 1 die Begriffe „Namen und Geburtsdatum“ für Ehegatten oder Lebenspartner/innen durch die Begriffe aus § 4 Absatz 2 Nummer 2, 4 und 6 IDNrG („Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt“) ersetzt.

Zu Buchstabe d (§ 18 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung an die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 4 IDNrG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 3 wird der Begriff der „Telekommunikationsanschlüsse“, der bislang vor allem Telefon- und Faxnummern erfasst, um die Begriffe „Internet- und E-Mail-Adressen“ ergänzt.

Zu Buchstabe e (§ 18 Absatz 5)

Für das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin soll die gesetzliche Regelung ebenfalls entsprechend Art. 6 Absatz 2 DSGVO präzisiert werden. In einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wäre der Verwaltungsaufwand der Einholung individueller Einwilligungserklärungen für eine Datenverarbeitung zu groß. Bislang waren

in Absatz 5 noch nicht alle benötigten Daten enthalten. Die bestehende gesetzliche Regelung wird daher nun in Anlehnung an § 21 Absatz 6 BlnHKG erweitert. Damit wird eine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung aller Daten geschaffen, die das Versorgungswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die notwendigen Daten gehen teilweise über diejenigen hinaus, die die Architektenkammer zur Aufgabenerfüllung erheben muss. Zu den Kernaufgaben berufsständischer Versorgungswerke gehört neben der Altersversorgung auch die Absicherung der Mitglieder gegen Berufsunfähigkeit. Im Rahmen von Berufsunfähigkeitsverfahren werden im notwendigen Umfang Gesundheitsdaten von Mitgliedern bzw. Antragstellenden verarbeitet. Für Gesundheitsdaten ist Artikel 9 DSGVO maßgebend, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten regelt, wovon auch Gesundheitsdaten erfasst sind.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin ist nach § 2 Nummer 1 IDNrG i.V.m. § 1 und Nummer 8 der Anlage zu § 1 des IDNrG verpflichtet, spätestens bis zum 31. August 2028 die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als zusätzliches Ordnungsmerkmal zu speichern. Der Begriff der Identifikationsnummer wird daher auch in Nummer 1 neu aufgenommen (siehe die Begründung zu Buchstabe a).

Darüber hinaus werden die beim Versorgungswerk zu erhebenden personenbezogenen Daten zu Leistungsberechtigten an die Regelung in § 21 Absatz 6 BlnHKG angepasst. Sie werden darüber hinaus insoweit ersetzt, als sie den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 IDNrG entsprechen (insoweit wird auf Buchstabe a verwiesen).

Der in Nummer 5 verwendete Begriff der „bevollmächtigten Ansprechperson“ bezieht sich zum Beispiel auf den Fall einer rechtlichen Betreuung nach § 1814 BGB oder einer anwaltlichen Vertretung.

Nummer 9 enthält künftig den Begriff der „berufsbezogenen Tätigkeitsdaten“. Damit sind beispielsweise Angaben gemeint, bei welchem Arbeitgeber und in welchem Zeitraum ein Angestelltenverhältnis bestand oder ob und seit wann eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Daraus resultieren dann unterschiedliche Beiträge.

Nummer 12 betrifft Gesundheitsdaten. Die Regelung beruht auf der Grundlage des Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO. Gesundheitsdaten sind regelmäßig für die Prüfung von Ansprüchen auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrenten oder Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen relevant. Daneben haben sie Bedeutung bei der Prüfung und Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Dritten.

Satz 2 enthält in Anlehnung an § 21 Absatz 7 BlnHKG die Erlaubnis für das Versorgungswerk, Angaben und Änderungen bestimmter personenbezogener Daten an die Architektenkammer zu übermitteln und von dort übermittelte Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verarbeiten.

Satz 3 entspricht § 22 Absatz 2 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz und enthält ergänzend die Klarstellung, dass bei Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 angemessene und spezifische Maßnahmen vorzusehen sind.

Zu Buchstabe f (§ 18 Absatz 6)

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung an die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 4 IDNrG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe bb

In Satz 3 ist kein Vollzitat der DSGVO mehr notwendig, da es an früherer Stelle (§ 4b Absatz 1 Satz 5) erfolgt.

Zu Buchstabe g (§ 18 Absatz 7)

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung an die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 4 IDNrG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe bb

Auch in Nummer 4 wird der Begriff der „Telekommunikationsanschlüsse um die Begriffe „Internet- und E-Mail-Adressen“ ergänzt.

Zu Buchstabe h (§ 18 Absatz 8 bis 13)

Absatz 8 ermöglicht die Erteilung von Auskünften durch die Architektenkammer, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt werden kann. Eine solche Auskunftregelung ist sowohl im Musterarchitektengesetz in der Fassung von September 2006 (§ 21 Absatz 3 Satz 1)

als auch in anderen Landes-Architektengesetzen enthalten. Die Herausgaberegelerung beruht auf der Ermächtigung in Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Sie wird durch die Benennung typischer Auskunftsfälle konkretisiert.

Absatz 9 wurde lediglich sprachlich bereinigt und entspricht ansonsten dem bisherigen Absatz 8. Die Absätze 10 bis 13 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 9 bis 12. In Absatz 13 wird allerdings analog § 55 Absatz 13 künftig klargestellt, auf welche Pflichten sich die Zuwiderhandlungen beziehen müssen.

Zu Nummer 18 (§ 19)

Zu Buchstabe a (§ 19 Absatz 1)

Bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung muss für die Aufnahme als Mitglied der Architektenkammer Berlin nach § 4 Absatz 9 Nummer 6 ein Nachweis über eine bei Aufnahme der Berufstätigkeit bestehende Berufshaftpflichtversicherung vorgelegt werden.

Bislang bestand nur für Berufsgesellschaften nach den §§ 7, 7a die Verpflichtung zum Abschluss einer „durchlaufenden“ Berufshaftpflichtversicherung. Auch freiberuflich oder baugewerblich tätige Berufsträgerinnen und Berufsträger sollen künftig eine solche Versicherung vorweisen müssen. Hintergrund der Erweiterung ist einerseits der notwendige Verbraucherschutz (Schutz vor Schäden durch ein zahlungsunfähiges Kammermitglied), andererseits auch der Schutz der Mitglieder (Schutz vor Insolvenz). Eine durchlaufende Versicherung versichert alle Tätigkeiten, die vom Berufsbild der Architektin oder des Architekten, der Stadtplanerin oder des Stadtplaners umfasst sind. Erfasst sind also auch gefälligkeitshalber oder unentgeltlich erfolgte Tätigkeiten. Hingegen erfasst eine sogenannte Objektversicherung wortlautgemäß nur Tätigkeiten, die ein abgegrenztes Objekt betreffen. Vorteil der durchlaufenden Versicherung ist, dass auch die vor- und außervertragliche Beratung abgesichert ist.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 2)

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 19 Absatz 3 und 4)

Absatz 3 sieht vor, dass auf Antrag Ausnahmen von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 bewilligt werden können, sofern das Mitglied den Beruf aus persönlichen Gründen nicht ausübt. Hierunter fallen insbesondere Architektinnen und Architekten, die aufgrund der Erziehung von Kindern den Beruf nicht ausüben, die längerfristig erkrankt sind oder sich

bereits im Ruhestand befinden und nicht mehr berufsbezogen tätig werden. Rein berufliche Gründe wie zum Beispiel ein Auftragsmangel oder die Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit reichen allerdings nicht aus.

Absatz 4 beinhaltet die Regelungen des bisherigen Absatz 3 und enthält in Satz 1 zusätzlich den Hinweis auf die Aufgabe der Architektenkammer, das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes zu überwachen.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstaben a bis c (§ 20 Absatz 1 bis 3)

In den Absätzen 1 bis 3 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Da die Kammer mehrere Fachregister führt (§ 9 Absatz 1 Nummer 14), wird hier der Plural verwendet.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Mit dem Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622 ff.) wurden die Regelungsinhalte des bisherigen Berliner Kammergesetzes vom 4. September 1978 umfassend reformiert. Der Verweis wird daher angepasst.

Zu Nummer 22 (§ 26)

Auch hier wird künftig auf das Berliner Heilberufekammergesetz verwiesen, das für die Berufsgerichtsbarkeit der Architektinnen und Architekten sinngemäß Anwendung findet.

Zu Nummer 23 (§ 28)

In Absatz 1 Satz 3 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 24 (§ 33)

Zu Buchstabe a (§ 33 Absatz 2 Satz 1)

Zu Buchstabe aa

In Satz 1 Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe bb

Hinsichtlich Satz 1 Nummer 2 wird auf die Begründung zu Nummer 9, Buchstabe d, Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 33 Absatz 2 Satz 2)

In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (§ 41)

Zu Buchstabe a (§ 41 Absatz 3)

In Absatz 3 erfolgt eine Klarstellung insoweit, dass Mitglieder anderer Ingenieurkammern von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer befreit sind. Es muss sich dabei nicht um Pflichtmitgliedschaften handeln. Diese Änderung erfolgt, da die Ländergesetze sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und nicht alle Kammern ausdrücklich eine Pflichtmitgliedschaft formulieren bzw. teilweise auch nicht vorsehen. Die Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin erfasst nach § 41 Absatz 1 einen im Bundesvergleich besonders großen Personenkreis. In den Fällen der Nummern 3 und 4 kommt es daher immer wieder zu „Doppelmitgliedschaften“, wenn Ingenieure aus anderen Bundesländern Leistungen für Vorhaben im Land Berlin erbringen. Dieser Fall tritt insbesondere bei Berufsträgerinnen und Berufsträgern aus Brandenburg auf. Die Anerkennung anderer bestehender Kammermitgliedschaften entspricht dem Verfassungsprinzip länderfreundlichen Verhaltens. Dies gilt besonders im Verhältnis zu Brandenburg, mit dem Berlin eine gemeinsame Metropolregion bildet. Eine adäquate Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten kann zudem bei Zugehörigkeit zu einer anderen Ingenieurkammer ebenso gewährleistet werden.

Zu Buchstabe b (§ 41 Absatz 4)

In Absatz 4 ist derzeit geregelt, dass Mitglieder aus der Baukammer ausscheiden, wenn ihre Eintragung in der Liste gelöscht wird oder sie aus der Kammer ausgeschlossen werden. Listengeführte Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure können danach durch Löschung aus der Liste ausscheiden. Wann eine solche Löschung erfolgen muss bzw.

kann, ist in § 37 geregelt. Neben dem Listeneintrag nach § 34 Absatz 1 ist aber bei Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren nach § 34 Absatz 2 ein Eintrag im Verzeichnis der Pflichtmitglieder vorhanden, der aber bislang in Absatz 4 nicht erwähnt ist. Die Neuregelung sieht nun die Löschung im Verzeichnis ausdrücklich vor. Denn auch dieser Eintrag ist zu löschen, wenn ein Mitglied ausscheidet. Die Löschung im Verzeichnis ist auch bei den übrigen Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitglieder erforderlich, die nach § 34 Absatz 1 Satz 1 ausschließlich in Verzeichnissen erfasst sind.

Zu Nummer 26 (§ 51)

Analog zur Neuregelung für das Versorgungswerk wird in Absatz 6 eine klarstellende Regelung eingefügt, dass die Tätigkeit von Teilnehmern des Versorgungswerks in dessen Organen ehrenamtlich ausgeübt wird (siehe die Begründung zu Nummer 15, Buchstabe a).

Zu Nummer 27 (§ 55)

Zu Buchstabe a (§ 55 Absatz 1)

In Absatz 1 wird analog zur Neuregelung in § 18 Absatz 1 der Einleitungssatz vereinfacht. Die aufgezählten Daten werden auch hier um den Begriff der Identifikationsnummer erweitert und an die übrigen Neuerungen durch das Registermodernisierungsgesetz angepasst (siehe die Begründung zu Nummer 17, Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (§ 55 Absatz 2)

Zu Buchstabe aa

In Satz 1 wird der Begriff „Namen“ durch die Begriffe aus § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 4 IDNrG („den Familiennamen, Vornamen“) ersetzt. Die Beschränkung auf in § 40 genannte Aufgaben wird gelöscht, um der Baukammer eine Auskunftserteilung auch zur Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die nicht in § 40 aufgezählt sind.

Zu Buchstabe bb

Bezüglich der Sätze 2 bis 5 wird auf die Begründung in Nummer 17, Buchstabe b, Doppelbuchstabe dd verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 55 Absatz 3)

Es erfolgt eine sprachliche Bereinigung und Anpassung an die in § 4 Absatz 2 Nummer 2, 4 und 6 IDNrG verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe d (§ 55 Absatz 4)

Zu Buchstabe aa

In Nummer 1 wird eine weitere Anpassung an die in § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 4 IDNrG verwendeten Begrifflichkeiten vorgenommen.

Zu Buchstabe bb

In Nummer 3 wird der Begriff der „Telekommunikationsanschlüsse um die Begriffe „Internet- und E-Mail-Adressen“ ergänzt.

Zu Buchstabe e (§ 55 Absatz 5)

In Absatz 5 werden analog zu § 18 Absatz 5 die Begrifflichkeiten erweitert und angepasst (siehe die Begründung zu Nummer 17 Buchstabe e).

Zu Buchstabe f (§ 55 Absatz 6)

In Satz 1 Nummer 3 wird begrifflich an § 4 Absatz 2 Nummer 2 IDNrG angepasst.

Zu Buchstabe g (§ 55 Absatz 7)

In Nummer 1 wird der Begriff „Namen“ durch die Begriffe aus § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 4 IDNrG („Familiename, Vornamen“) ersetzt.

Zu Buchstabe h (§ 55 Absatz 8 bis 13)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17, Buchstabe h verwiesen. Absatz 10 enthält eine sinnvolle Angleichung an die Regelungen für die Architektenkammer.

Zu Nummer 28 (§ 57)

Ein berufsgerichtliches Verfahren kann künftig nicht nur die Löschung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure zur Folge haben. Mit der Neuregelung wird nun auch eine Löschung aus den sonstigen, nach § 40 geführten Listen ermöglicht (z. B. Liste der Bauvorlageberechtigten, Tragwerksplanerliste). Die Löschung aus der jeweiligen Liste kann eine wirksame Maßnahme unterhalb der Schwelle des Ausschlusses aus der Baukammer darstellen.

Zu Nummer 29 (§ 59)

Es wird künftig auf das Berliner Heilberufekammergesetz verwiesen, das für die Bestellung der Richterinnen und Richter des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts entsprechende Anwendung findet (siehe die Begründung zu Nummer 21).

Zu Nummer 30 (§ 61)

Für die Berufsgerichtsbarkeit der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure wird künftig auf das Berliner Heilberufekammergesetz verwiesen, das sinngemäß Anwendung findet.

Zu Nummer 31 (§ 64)

Der neue Absatz 4 ergänzt die bisherige Regelung um eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die nähere Ausgestaltung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen geregelt werden kann. Von der im Bereich der Heilberufe nach § 25 Absatz 3 des Heilberufekammergesetzes bestehenden Ermächtigung hat die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung durch die Heilberufsversorgungswerks-Aufsichtsverordnung vom 17. Januar 2008 (GVBl. S. 11) Gebrauch gemacht. Diese hat sich in der Praxis bewährt, so dass eine vergleichbare Regelung auch für das Versorgungswerk der Architekten ermöglicht werden soll.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen.

c) Beteiligungen

aa) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister war nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

bb) Beteiligte Fachkreise und Verbände

Es hat eine umfangreiche frühzeitige Beteiligung der beiden betroffenen Berufskammern (Architektenkammer Berlin und Baukammer Berlin) und des Versorgungswerks der Architektenkammer Berlin stattgefunden. Da sich die Baukammer Berlin durch Staatsvertrag der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau angeschlossen hat, war insoweit keine Anhörung erforderlich.

Eine Anhörung der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes wurde ebenfalls durchgeführt. Den genannten Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft und, soweit möglich, berücksichtigt worden.

Architektenkammer Berlin

Die Architektenkammer Berlin begrüßt die weitestgehende Berücksichtigung ihrer Vorschläge. Ausdrücklich wird die Einführung der Juniormitgliedschaft in § 5a sowie die Erweiterung der Möglichkeiten zur Gestaltung der Berufsgesellschaften hervorgehoben.

Bei den Regelungen zu Berufsgesellschaften schlägt die Architektenkammer noch zwei Änderungen vor.

In § 7 Absatz 1 soll nach dem Vorschlag das Erfordernis entfallen, dass eine Kapitalgesellschaft im Handelsregister des Landes Berlin registriert sein muss. Bei Zweigniederlassungen sei seit dem 1.1.2007 mit Einführung des elektronischen Handelsregisters eine Eintragung im Handelsregister des Ortes der Zweigniederlassung nicht mehr erforderlich. Nach dem aktuellen Wortlaut könnten wegen der fehlenden Eintragung im Handelsregister Niederlassungen nicht mehr im Verzeichnis geführt werden, obwohl das nach § 7 Absatz 4 Ziffer 1 vorgesehen sei. Dieser Vorschlag kann umgesetzt werden.

Aus der Kammerpraxis ergebe sich zudem das Bedürfnis, dass nicht nur natürliche Personen an einer Architektengesellschaft beteiligt sein dürfen, sondern in § 7 zusätzlich eine Beteiligung von Gesellschaften zugelassen werde. So könne beispielsweise bei einer Beteiligung von Gesellschaften Bürgerlichen Rechts an einer GmbH nach Eintragung ins Gesellschaftsverzeichnis die Berufsbezeichnung geführt werden.

Diesem Änderungswunsch kann ebenfalls entsprochen werden. Eine solche Regelung gibt es bereits in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der wachsenden Nachfrage durch Architektengesellschaften in Berlin soll die Regelung auch hier umgesetzt werden. Die weiteren Änderungsvorschläge konnten keine Berücksichtigung finden.

Der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Berlin hat sich in einer separaten Stellungnahme ebenfalls zum Gesetzentwurf geäußert. Er begrüßt, dass die Ernennung von öffentlich bestellten Sachverständigen nicht mehr zum Aufgabenkreis des Eintragungsausschusses gehören soll, da es an einer entsprechenden beruflichen Kompetenz der Beisitzenden fehle.

Die vorgesehenen Änderungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur klareren Regelung der Fortbildungsverpflichtung sind aus Sicht des Eintragungsausschusses jedoch noch nicht deutlich genug. Gewünscht wird eine formellgesetzliche Regelung anstatt einer Regelung auf Satzungsebene. Da es sich um eine subjektive Berufswahlregelung handle, stehe die Fortbildungsverpflichtung unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz.

Hierzu vertritt der Senat die folgende Auffassung:

Den Argumenten kann nicht gefolgt werden. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 ist der Kammer gesetzlich die Aufgabe übertragen, die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen. In diesem Rahmen hat die Kammer eine Fortbildungs- und Praktikumsordnung erlassen, die nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Ein entsprechender Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit nach § 12 Absatz 5 Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verleihung der Satzungsgewalt an die Architektenkammer im Bereich der Fortbildung entspricht dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Grundrechtseingriffe. Reichweite und Grenzen der möglichen Eingriffe in die Berufsfreiheit ergeben sich zwar nicht direkt aus der Satzungsermächtigung, folgen aber aus dem Aufgaben- und Wirkungsbereich der Architektenkammer Berlin als satzungsgebender Stelle. Bei berufsständischen Kammern ist die Möglichkeit spezifischer Grundrechtseingriffe im Hinblick auf berufsregelnde Vorschriften (Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz) bereits angelegt

und insoweit anerkannt. Darüber hinaus fällt bei einer Regelung der Fortbildungspflicht und deren Inhalt die Eingriffsintensität gering aus. Die vorgesehene Regelung entspricht zudem dem Musterarchitektengesetz.

Der Eintragungsausschuss beanstandet außerdem, dass bei den angedachten Formulierungen in § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 28 Absatz 1 Satz 1 zur Stellung des Eintragungsausschusses nicht genügend bedacht worden sei, dass dieser ein unabhängiges Gremium sei. Hier ging es um eine Regelung, dass der Eintragungsausschuss nicht „bei der Architektenkammer“, sondern durch diese gebildet wird. Eine klarere Eingliederung in die Architektenkammer sei zwar grundsätzlich denkbar. Hier hält der Eintragungsausschuss aber noch weitere Regelungen einschließlich Übergangsvorschriften für erforderlich.

Hierzu vertritt der Senat die folgende Auffassung:

Eine Änderung der rechtlichen Stellung des Eintragungsausschusses wäre mit der angedachten Änderung nicht verbunden. Weder die Bestellung der Mitglieder des Gremiums durch die Aufsichtsbehörde noch die Tatsache, dass der Ausschuss die Kammer in den ihn betreffenden verwaltungsprozessualen Angelegenheiten vertritt, spricht eindeutig gegen eine Eingliederung in die Architektenkammer. Das zeigen auch die entsprechenden Gesetze anderer Länder. Eine klarere Regelung der Rechtsstellung des Gremiums ist dennoch anzustreben. Die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändebeteiligung haben allerdings gezeigt, dass für eine solche Neuregelung noch weitere Abstimmungsprozesse innerhalb der Architektenkammer notwendig sind. Diese sollen zunächst abgewartet werden. Daher wird diese Änderung nicht umgesetzt.

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin begrüßt ausdrücklich die das Versorgungswerk betreffenden Neuregelungen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den nach § 18 Absatz 5 Nummer 1 zu erhebenden Daten anders als in § 55 Absatz 5 Nummer 1 das Wort "Anschrift" nicht mehr ausdrücklich aufgezählt wird. Die Anregung wird umgesetzt, da die Anschrift künftig auch in § 55 Absatz 5 Nummer 5 bei den Kommunikationsdaten benannt ist („Wohnanschrift, Dienstanschrift“), so dass der Begriff „Anschrift“ sowohl in § 18 Absatz 5 Nummer 1 als auch in § 55 Absatz 5 Nummer 1 entfallen kann.

Baukammer Berlin

Die Baukammer Berlin äußert sich in ihrer Stellungnahme ausschließlich zur geplanten Ersetzung des Wortes „Pflichtmitglieder“ in § 41 Absatz 3 durch das Wort „Mitglieder“.

Die Anerkennung von Mitgliedschaften anderer Bundesländer wird in diesem Zusammenhang strikt abgelehnt. Als Argumente werden im Wesentlichen eine Schädigung des Mitgliederbestandes und der Finanzierung der Kammer vorgetragen. Die Mitgliedschaft in der Baukammer Berlin wird dabei als einzig verbindliche Mitgliedschaft in Deutschland angesehen, so dass gar keine Doppelmitgliedschaft vorliegen könne. Die Berufsaufsicht könne durch andere Kammern nicht ausreichend gewährleistet werden. Damit werde der Verbraucherschutz geschwächt. Ein Austritt oder Wechsel von Mitgliedern in andere Kammern sei möglich (sogenannter „Kammertourismus“). Auch werde die Versorgung der Berufsträger geschwächt. Die Mitglieder sollen durch die Pflichtmitgliedschaft in Berlin vor Altersarmut geschützt werden. Ein Konflikt mit anderen Ingenieurkammern durch doppelte Mitgliedschaften wird von der Baukammer Berlin nicht gesehen. Es wird hingegen ein Anwachsen von Bürokratie befürchtet, da der Kammer weniger Mitgliedsbeiträge zur Verfügung stünden und dadurch mehr Aufgaben von der unmittelbaren Verwaltung (SenStadt) erledigt werden müssten. Der Kammer entstünde dabei ein finanzieller Schaden.

Hierzu vertritt der Senat die folgende Auffassung:

An der Notwendigkeit der Anerkennung bestehender Mitgliedschaften wird festgehalten. Der Umfang der Pflichtmitgliedschaft in Berlin wird für in Berlin ansässige Ingenieurinnen und Ingenieure durch die Regelung nicht beschränkt. Vielmehr soll die Anerkennung von Mitgliedschaften in anderen Ingenieurkammern verbessert werden.

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz definiert bundesweit noch immer mit Abstand den größten Kreis an Mitgliedern. Die Baukammer Berlin hat im Gesetzgebungsverfahren eine weitere Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft gefordert und dazu ein Gutachten von Prof. Dr. Battis beigelegt. Dieses Gutachten und eine anwaltliche Stellungnahme der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs betreffen beide die Frage der Zulässigkeit von Pflichtmitgliedschaften in Berufskammern, nicht die hier relevante Problematik der gegenseitigen Anerkennung. Aus der Zulässigkeit einer Pflichtmitgliedschaft ergibt sich auch keine Antwort auf die Frage, ob Mitgliedschaften anderer Kammern anerkannt werden müssen. Insbesondere kann nicht der Schluss gezogen werden, dass eine Pflichtmitgliedschaft losgelöst davon begründet werden kann, ob Berufsangehörige bereits Mitglieder einer anderen Ingenieurkammer sind.

Bundesweit findet sich keine weitere Regelung, die ohne Rücksicht auf den Geschäftssitz mit Erbringen von Leistungen im jeweiligen Land eine Pflichtmitgliedschaft auslöst. Bei anderen Ingenieurkammern wird an die Wohnung bzw. Niederlassung im jeweiligen Bundesland angeknüpft. Durch die jetzige Regelung kommt es zu einer weiteren Mitgliedschaft in Berlin (Doppelmitgliedschaft), sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der anderen Ingenieurkammer nachgewiesen werden kann. Von der Baukammer Berlin werden bislang nur gesetzlich ausdrücklich als „Pflichtmitgliedschaft“ bezeichnete Kammermitgliedschaften anerkannt. Solche sind in den meisten Bundesländern aber nur für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure vorgesehen. Daher folgt bisher durch die bestehende Regelung für alle übrigen Berufsangehörigen eine Pflichtmitgliedschaft in Berlin, sobald diese hier tätig werden. Andere bestehende Mitgliedschaften werden bislang nicht anerkannt. Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure aus Brandenburg, die der dortigen Kammer angehören, werden bei Tätigwerden in Berlin zusätzlich Pflichtmitglieder der Baukammer Berlin, da das Brandenburgische Ingenieurgesetz keine ausdrückliche „Pflichtmitgliedschaft“ formuliert. Auch in Brandenburg müssen Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure aber in der Liste eingetragen sein, um dort diesen Titel führen zu dürfen. Berufsträger können eine unerwünschte doppelte Mitgliedschaft in einigen Fällen nur verhindern, indem sie aus der Kammer des anderen Landes wieder austreten, obwohl es sich typischerweise um die Kammer des Geschäftssitzes handelt.

Die Anerkennung anderer bestehender Kammermitgliedschaften entspricht dem Verfassungsprinzip länderfreundlichen Verhaltens. Durch die geplante Regelung wird das Anliegen, dass Berufsträger aus anderen Bundesländern bei der Erbringung von Ingenieurleistungen im Land Berlin nicht benachteiligt werden sollen, umgesetzt. Dies gilt besonders im Verhältnis zum Land Brandenburg, mit dem Berlin eine gemeinsame Metropolregion bildet. Es ist auch sachgerecht, weil die Mitgliedschaft in der Baukammer Berlin sowohl von Brandenburg als auch von anderen Bundesländern anerkannt wird.

Belege für eine „Kammerflucht“ oder einen „Kammertourismus“ infolge der Anerkennung anderer Mitgliedschaften konnten durch die Baukammer Berlin nicht vorgelegt werden. Die Baukammer Berlin befürchtet, dass Mitglieder ihren Geschäftssitz in ein Bundesland mit freiwilliger Mitgliedschaft verlegen mit dem Ziel, aus dieser Kammer anschließend auszutreten. Die Rücksprache mit den zuständigen Ministerien anderer Bundesländer hat diese Befürchtung jedoch nicht bestätigt. Ohne belegbare Geschäftstätigkeit im jeweiligen Bundesland ist ein Wechsel der Kammer ohnehin in der Regel nicht möglich. Dass Kammern mit freiwilligen Mitgliedschaften unter Mitgliederverlust durch Austritte leiden, ist ebenfalls nicht belegt. Das zeigt das Beispiel von Bayern, wo nur für die Beratenden Ingenieure eine Pflichtmitgliedschaft festgelegt ist und im Übrigen die Mitgliedschaft freiwillig ist. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau konnte ihre

Mitgliederzahlen in den letzten zehn Jahren kontinuierlich steigern: die Mitgliederzahlen steigen jedes Jahr weiter an, wobei rund zwei Drittel der Mitglieder freiwillige Mitglieder sind (Quelle: Bayerische Ingenieurkammer Bau, Jahresbericht 2024, S. 7).

Berufsträger sind außerdem regelmäßig Mitglied im jeweiligen Versorgungswerk, was einem ständigen Wechsel ebenfalls entgegensteht.

Für die von der Bundesingenieurkammer bundesweit angestrebte Pflichtmitgliedschaft fehlt es am einheitlichen politischen Willen der Bundesländer.

Trotz Hinweises von der Aufsichtsbehörde konnte die Baukammer bislang nicht schlüssig begründen, warum sie nur ohne Anerkennung bestehender Mitgliedschaften ihre bisherigen Aufgaben erfüllen kann und aus welchem Grund eine besondere Gefährdung der Sicherheit oder des Verbraucherschutzes vorliegen kann, wenn anstelle der Baukammer Berlin eine andere Berufskammer die Berufsaufsicht ausübt. Auch Kammern ohne weitreichende Pflichtmitgliedschaften erfüllen ihre Aufgaben, ohne dass sich ein bundesweites Gefälle zeigt. Die vorgesehene Regelung soll daher wie geplant umgesetzt werden.

Die aus Sicht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erforderlichen Änderungen wurden vollständig umgesetzt.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zu dem Gesetzesvorhaben können dem Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Die Einführung der Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Berlin wird einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Architektenkammer mit sich bringen. Dieser ist unvermeidlich, wird aber voraussichtlich keine Personalmehrungen verursachen und durch entsprechende Gebühreneinnahmen teilweise kompensiert werden können. Andere Kostenauswirkungen sind nicht ersichtlich.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Allerdings wird mit redaktionellen Änderungen die gendergerechte Sprache im Berliner Architekten- und Baukammergesetz vervollständigt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Vorlage hat weder Auswirkungen auf Privathaushalte noch auf Wirtschaftsunternehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wird im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Kammermitgliedschaften der Ingenieurinnen und Ingenieure verbessert. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin ist künftig möglich, sofern eine Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer des Landes Brandenburg nachgewiesen wird.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Kammern und Versorgungswerke können künftig die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal für die elektronisch geführten Listen und Verzeichnisse erheben. Sobald die technischen Voraussetzungen für einen behördlichen Datenaustausch geschaffen worden sind, kann die geplante Vernetzung von bereits bei öffentlichen Stellen vorhandenen Daten stattfinden. Die Notwendigkeit, Daten mehrfach

einzugeben oder einzureichen, kann damit reduziert werden. Die Kammern können dann durch Eingabe der Identifikationsnummer im System Vorgänge wie zum Beispiel Mitgliedschaftsanträge schneller bearbeiten. Zudem wird durch die Vernetzung die Qualität der Mitgliederdaten nachhaltig gesteigert. Die Kammerverwaltung kann dadurch in Zukunft effizienter und bürgerfreundlicher arbeiten.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 19. August 2025

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....
Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r

.....
Senator für Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Berliner Architekten- und Baukammergesetz	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht (Auszüge; im Übrigen unverändert) § 3 Listen, Verzeichnisse und Register § 7 Berufsgesellschaft als Kapitalgesellschaft § 7a Berufsgesellschaft als Partnerschaftsgesellschaft § 26 Anwendung des Berliner Kammergesetzes § 61 Anwendung des Berliner Kammergesetzes	Inhaltsübersicht (Auszüge; im Übrigen unverändert) § 3 Listen und Verzeichnisse § 5a Juniormitgliedschaft § 7 Kapitalgesellschaften § 7a Partnerschaftsgesellschaften und Personengesellschaften § 26 Anwendung des Berliner Heilberufekammergesetzes § 61 Anwendung des Berliner Heilberufekammergesetzes
Erster Abschnitt Berufsaufgaben und Berufsbezeichnungen § 1 Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten und der Stadtplanerinnen und Stadtplaner	Erster Abschnitt Berufsaufgaben und Berufsbezeichnungen § 1 Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten und der Stadtplanerinnen und Stadtplaner

(1) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten ist die gestaltende, baukünstlerische, technische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Planung von Bauwerken, Siedlungen und Städten unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte.	(1) Berufsaufgabe der Architektinnen und Architekten ist die gestaltende, baukünstlerische, technische, umweltgerechte, soziale und wirtschaftliche Planung von Bauwerken, Siedlungen und Städten unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte.
(2) Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und -architekten ist die gestaltende, baukünstlerische, technische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Planung von Innenräumen und von damit verbundenen Änderungen von Gebäuden.	(2) Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und -architekten ist die gestaltende, baukünstlerische, technische, umweltgerechte, soziale und wirtschaftliche Planung von Innenräumen und von damit verbundenen Änderungen von Gebäuden.
(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektinnen und -architekten ist die gestaltende, baukünstlerische, technische, ökologische, soziale und wirtschaftliche Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten, auch im Rahmen städtebaulicher Planung.	(3) Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektinnen und -architekten ist die gestaltende, baukünstlerische, technische, umweltgerechte, soziale und wirtschaftliche Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten, auch im Rahmen städtebaulicher Planung.
(4) Berufsaufgabe der Stadtplanerinnen und -planer ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche und soziale Orts- und Regionalplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Planung.	(4) Berufsaufgabe der Stadtplanerinnen und -planer ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Orts- und Regionalplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Planung.
(5) bis (9)	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Berufsbezeichnungen, Architektenliste, Stadtplanerliste	§ 2 Berufsbezeichnungen, Architektenliste, Stadtplanerliste

(1) bis (2)	u n v e r ä n d e r t
(3) Die Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in der Firma einer Gesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 7 registriert ist und die weiteren Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind oder die Gesellschaft in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist oder als auswärtige Gesellschaft berechtigt ist. Die Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 7a registriert ist und die weiteren Voraussetzungen des § 7a erfüllt sind oder die Gesellschaft in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist oder als auswärtige Gesellschaft berechtigt ist.	(3) Die Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in der Firma einer Gesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 7 registriert ist und die weiteren Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind oder die Gesellschaft in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist oder als auswärtige Gesellschaft berechtigt ist. Die Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Personengesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft nach § 7a registriert ist und die weiteren Voraussetzungen des § 7a erfüllt sind oder die Gesellschaft in ein vergleichbares Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist oder als auswärtige Gesellschaft berechtigt ist.
(4) Die Berufsbezeichnung „freischaffend“ darf führen, wer seinen Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausübt und mit der Bezeichnung „freischaffend“ eingetragen ist. Unabhängig tätig ist, wer weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit stehen; eigenverantwortlich tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich auf eigene Rechnung und Verantwortung selbständig oder in einer Berufsgesellschaft (§§ 7, 7a) ausübt.	(4) Die Zusatzbezeichnung „freischaffend“ darf führen, wer seinen Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausübt und mit der Bezeichnung „freischaffend“ eingetragen ist. Unabhängig tätig ist, wer weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit stehen; eigenverantwortlich tätig ist, wer seinen Beruf ausschließlich auf eigene Rechnung und Verantwortung selbständig oder in einer Berufsgesellschaft (§§ 7, 7a) ausübt.

(5) bis (7)	u n v e r ä n d e r t
(8) Die Berufsbezeichnung darf nicht mehr geführt werden, wenn die Entscheidung über die Löschung der Eintragung in der Liste, das Verzeichnis oder das Register unanfechtbar ist oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt ist.	(8) Die Berufsbezeichnung darf nicht mehr geführt werden, wenn die Entscheidung über die Löschung der Eintragung in der Liste oder dem Verzeichnis unanfechtbar ist oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt ist.
(9) bis (10)	u n v e r ä n d e r t
§ 2a	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Listen, Verzeichnisse und Register	§ 3 Listen und Verzeichnisse
(1) Die Architektenliste und die Stadtplanerliste, das in § 6 Absatz 3 genannte Verzeichnis und das Register gemäß den §§ 7 und 7a werden von der Architektenkammer geführt. Die Architektenkammer führt auch ein Sachverständigenverzeichnis über die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.	(1) Die Architektenkammer führt die Architektenliste, die Stadtplanerliste sowie die in den §§ 5a, 6 Absatz 3, 7 und 7a genannten Verzeichnisse. Sie führt auch ein Sachverständigenverzeichnis über die von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.
(2) Die Listen und die Verzeichnisse werden getrennt nach Fachrichtungen und alphabetisch geführt. Sie enthalten Vornamen, Namen, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Angaben zur ausgeübten Tätigkeit (§ 2 Abs. 4 und 5).	(2) Die Listen und die Verzeichnisse werden getrennt nach Fachrichtungen und alphabetisch geführt. Sie enthalten Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Geschlecht, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen und Angaben nach § 2 Absatz

Das Datum der Eintragung und der Löschung sowie der Ausstellung der Urkunden und Bescheinigungen ist zu vermerken. Bei einer Löschung ist der Grund anzugeben.	4 und 5 zur ausgeübten Tätigkeit sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: Identifikationsnummer). Das Datum der Eintragung und der Löschung sowie der Ausstellung der Urkunden und Bescheinigungen ist zu vermerken. Bei einer Löschung ist der Grund anzugeben.
(3) Über die Eintragung in die Listen, Verzeichnisse und das Register und die Löschung einer Eintragung in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 sowie des Absatzes 4 entscheidet der Eintragungsausschuss; er entscheidet auch über die öffentliche Bestellung zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen. Das Eintragungsverfahren und das Anzeigeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Über den Antrag auf Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen; in den Fällen des § 4 Absatz 3 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten	(3) Über die Eintragung in die in Absatz 1 Satz 1 genannten Listen und Verzeichnisse entscheidet der Eintragungsausschuss. Dieser entscheidet auch über die Löschung einer Eintragung in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 3 bis 6 und Absatz 4. Das Eintragungsverfahren und das Anzeigeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Über den Antrag auf Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen; in den Fällen des § 4 Absatz 3 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Verfahrensfrist läuft ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der Architektenkammer eingereicht wird. Eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.

Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.	
(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für die in die Architektenliste eingetragenen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Nachweis	(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für die in die Architektenliste eingetragenen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Nachweis
1. der vierjährigen Berufserfahrung von Architektinnen und Architekten mit spätestens am 17. Januar 2014 begonnener und abgeschlossener dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule nach Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	1. der vierjährigen Berufserfahrung von Architektinnen und Architekten mit spätestens am 17. Januar 2014 begonnener und abgeschlossener dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule nach Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. der Berufsbefähigung von Architektinnen und Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nach Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Berufsbefähigung von den Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten	3. u n v e r ä n d e r t

sowie Stadtplanerinnen und -planern nach Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG.	
(5) Über die Eintragung in die Listen, Verzeichnisse oder das Register sowie die öffentliche Bestellung zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen wird eine Urkunde ausgestellt, die bei der Löschung der Eintragung oder bei einer Änderung zurückzugeben ist.	(5) Über die Eintragung in die Listen oder Verzeichnisse sowie die öffentliche Bestellung zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen wird eine Urkunde ausgestellt, die bei der Löschung der Eintragung oder bei einer Änderung zurückzugeben ist.
§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung	§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung
(1) In die Architektenliste oder die Stadtplanerliste ist einzutragen, wer ein der Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und danach unter Berücksichtigung der Fortbildungs- und Praktikumsordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum); das Berufspraktikum muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte	(1) In die Architektenliste oder die Stadtplanerliste ist einzutragen, wer ein der Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung ausgeübt hat. Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum); das Berufspraktikum muss auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen. In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte

Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie den von ihr veröffentlichten Ordnungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten. Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt. Für die Eintragung in die Stadtplanerliste ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Stadt- und Regionalplanung mit Schwerpunkt Städtebau, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes, dem Studium der Stadt- und Regionalplanung gleichwertiges Studium erforderlich, das auch zur Erstellung städtebaulicher Pläne befähigt.	Berufspraktika werden von der Architektenkammer anerkannt, soweit sie den von ihr veröffentlichten Ordnungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 8 entsprechen; in einem Drittland absolvierte Berufspraktika werden berücksichtigt. Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer hat das Berufspraktikum nach Abschluss zu bewerten. Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt. Für die Eintragung in die Stadtplanerliste ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Stadt- und Regionalplanung mit Schwerpunkt Städtebau, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes, dem Studium der Stadt- und Regionalplanung gleichwertiges Studium erforderlich, das auch zur Erstellung städtebaulicher Pläne befähigt.
(2) bis (8)	u n v e r ä n d e r t
(9) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person die Berufsaufgaben nach § 1 wahrnehmen will und im Land Berlin ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung hat. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sowie folgende Nachweise beizufügen:	(9) Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person die Berufsaufgaben nach § 1 wahrnehmen will und im Land Berlin ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung hat. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen sowie folgende Nachweise beizufügen:
1. eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführte Namen,	1. u n v e r ä n d e r t

2. ein Nachweis über den im Land Berlin gelegenen Ort des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 einer Eintragung entgegenstehen können,	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbare Berufsverzeichnisse anderer berufsständischer Kammern in den Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten,	4. u n v e r ä n d e r t
5. bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung ein Nachweis über eine bei Aufnahme der Berufstätigkeit nach § 27 Absatz 2 Nummer 6 entsprechende Berufshaftpflichtversicherung,	5. bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung ein Nachweis über eine bei Aufnahme der Berufstätigkeit bestehende Berufshaftpflichtversicherung, die den Vorgaben des § 19 Absatz 1 und 2 entspricht,
6. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde; bestehen Zweifel nach § 5 Absatz 1, kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister verlangt werden,	6. u n v e r ä n d e r t
7. als freischaffende berufsangehörige Person eine Erklärung, dass der Beruf entsprechend § 2 Absatz 4 ausgeübt wird. Soweit es um die Beurteilung der in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten	7. u n v e r ä n d e r t

Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann auf Verlangen elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden.	
(10)	u n v e r ä n d e r t
	(11) Dem Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der Juniormitglieder sind Nachweise nach Absatz 9 Nummer 1 bis 5 und 7 beizufügen.
(11) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13 Absatz 3 (Verfahren), des § 17 (Statistik) und des § 19 (Beratungsanspruch) keine Anwendung.	wird Absatz 12
§ 4a	u n v e r ä n d e r t

§ 4b Vorwarnmechanismus	§ 4b Vorwarnmechanismus
(1) Die Architektenkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, über die Identität einer oder eines Berufsangehörigen, die oder der die Anerkennung ihrer oder seiner Qualifikation gemäß § 4 oder § 6 als Angehörige oder Angehöriger eines der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Berufe beantragt hat und bei der oder dem nachfolgend gerichtlich festgestellt wird, dass sie oder er dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Meldung erfolgt mittels einer Warnung über das IMI, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung	(1) Die Architektenkammer ist zuständige Stelle für ein- und ausgehende Meldungen im Sinne des Artikels 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG; dies gilt nicht, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes abweichende Zuständigkeiten bestehen. Sie unterrichtet unter Berücksichtigung von nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG erlassenen Durchführungsrechtsakten die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten, die an das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) angeschlossen sind, über die Identität einer oder eines Berufsangehörigen, die oder der die Anerkennung ihrer oder seiner Qualifikation gemäß § 4 oder § 6 als Angehörige oder Angehöriger eines der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Berufe beantragt hat und bei der oder dem nachfolgend gerichtlich festgestellt wird, dass sie oder er dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Meldung erfolgt mittels einer Warnung über das IMI, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).	Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
(2) bis (4)	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Versagung, Löschung	§ 5 Versagung, Löschung
(1) Die Eintragung von Bewerberinnen und Bewerbern in eine Liste ist zu versagen, 1. solange ihnen nach § 70 des Strafgesetzbuches und nach § 132a der Strafprozessordnung oder nach den Vorschriften der Gewerbeordnung die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten verboten, vorläufig verboten oder untersagt ist,	u n v e r ä n d e r t
2. wenn sie wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt sind und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur	u n v e r ä n d e r t

Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 ungeeignet sind,	
3. solange für sie wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,	u n v e r ä n d e r t
4. wenn eine Berufshaftpflichtversicherung, die die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 Nummer 6 erfüllt, nicht nachgewiesen wird.	4. wenn eine Berufshaftpflichtversicherung, die den Vorgaben des § 19 Absatz 1 und 2 entspricht , nicht nachgewiesen wird.
(2) Die Eintragung kann Bewerberinnen und Bewerbern versagt werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Eintragung 1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben haben oder in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet, das Verfahren mangels Masse eingestellt oder eine Eintragung in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,	(2) Die Eintragung kann Bewerberinnen und Bewerbern versagt werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Eintragung 1. eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung abgegeben haben oder in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet, das Verfahren mangels Masse eingestellt oder eine Eintragung in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,
2. sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Besorgnis begründet, sie würden ihren Berufspflichten als Architektin oder Architekt oder als Stadtplanerin oder Stadtplaner nicht genügen.	2. u n v e r ä n d e r t

(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn	(3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn
1. die eingetragene Person verstorben ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die eingetragene Person auf die Eintragung verzichtet,	2. u n v e r ä n d e r t
3. nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 1 eingetreten oder bekannt geworden sind,	3. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach Absatz 1 zu einer Versagung der Eintragung führen würden,
4. die eingetragene Person im Land Berlin weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort hat,	4. u n v e r ä n d e r t
5. sich nachträglich herausstellt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht gegeben waren, oder	5. u n v e r ä n d e r t
6. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in den Listen, den Verzeichnissen oder dem Register erkannt worden ist.	6. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in den Listen, Verzeichnissen oder Registern erkannt worden ist.
(4) bis (5)	u n v e r ä n d e r t
	§ 5a Juniormitgliedschaft (1) In das Verzeichnis der Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer nach

	erfolgreichem Abschluss eines Studiums nach § 4 Absatz 1 bis 3 eine für die Eintragung in die Liste nach § 4 notwendige praktische Tätigkeit ausübt oder ein Berufspraktikum begonnen hat und im Land Berlin einen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder die Berufsaufgaben nach § 1 überwiegend im Land Berlin ausübt. Juniormitglieder sind zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 2 nicht berechtigt. (2) Für die Versagung der Eintragung gilt § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend. (3) Für die Löschung der Eintragung gilt § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 sowie Absatz 4 entsprechend. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn das Juniormitglied 1. in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen wurde, 2. trotz Aufforderung in Textform durch die Architektenkammer und Hinweis auf die Folgen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der praktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste gestellt hat oder 3. die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von 8 Jahren wird unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 endgültig aufgegeben hat.
--	--

	(4) Weitere Einzelheiten zur Juniormitgliedschaft können durch Satzung geregelt werden.
§ 6	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Berufsgesellschaft als Kapitalgesellschaft	§ 7 Kapitalgesellschaften
(1) Das Führen einer nach diesem Gesetz für natürliche Personen geschützten Berufsbezeichnung in der Firma einer in dem Handelsregister des Landes Berlin eingetragenen Kapitalgesellschaft ist nur gestattet, wenn die Gesellschaft in dem Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften der Architektenkammer eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach Absatz 13 hierzu berechtigt ist. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Kammer. Zuständig ist der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer.	(1) Das Führen einer nach diesem Gesetz für natürliche Personen geschützten Berufsbezeichnung in der Firma einer Kapitalgesellschaft ist nur gestattet, wenn die Gesellschaft in dem Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach Absatz 13 hierzu berechtigt ist. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Kammer. Zuständig ist der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer.
(2) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterliste sowie des Beschlusses über die Berufung der Geschäftsführer, im Falle der Aktiengesellschaft des Vorstandes und des Aufsichtsrates, beizufügen.	(2) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erfolgt auf Antrag. Mit dem Antrag ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln und die Anmeldung zum Handelsregister nachzuweisen. Die Gesellschafterliste sowie der Beschluss über die Berufung der Geschäftsführung, im Fall der Aktiengesellschaft des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sind beizufügen.

(3)	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Eintragung in das Register setzt voraus, dass der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass	(4) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis setzt voraus, dass der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass
1. die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Berlin hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung freischaffender Berufsaufgaben gemäß §§ 1 und 2 ist und der in der Firma genannten Berufsbezeichnung im Wesentlichen entspricht,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die in § 2 genannten Berufsangehörigen, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, mehr als die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und eine der geschäftsführenden Personen in die Liste gemäß § 4 eingetragen ist,	3. die in § 2 genannten Berufsangehörigen, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die Berufszugehörigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, in geeigneter Weise kenntlich gemacht ist,
4. die übrigen Kapitalanteile des Unternehmens von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige freier Berufe sind und auf Grund ihrer Berufsausbildung dem Gegenstand der Gesellschaft dienen können,	4. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 sind,
5. die Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für	5. u n v e r ä n d e r t

Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,	
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen oder Aktien an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist,	6. u n v e r ä n d e r t
7. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien mehrheitlich auf die Namen natürlicher Personen gemäß § 2 lauten, die übrigen Aktien auf die Namen freiberuflich tätiger natürlicher Personen, die auf Grund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können, lauten und die Vorstände und Aufsichtsräte mehrheitlich natürliche Personen gemäß § 2 sind,	7. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten,
8. die für die Berufsausübung nach § 4 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.	8. die für die Berufsausübung geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.
	Abweichend von Satz 1 Nummer 3 dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 bis 8 sinngemäß erfüllen.
(5) bis (13)	u n v e r ä n d e r t
§ 7a Berufsgesellschaft als Partnerschaftsgesellschaft	§ 7a Partnerschaftsgesellschaften und Personengesellschaften

(1) bis (3)	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Eintragung der Partnerschaft in dem Register der Berufsgesellschaften bei der Architektenkammer Berlin ist zu löschen, wenn die Eintragung einer Partnerin oder eines Partners in der Architektenliste gelöscht und keine weitere Person in der Partnerschaft zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 2) berechtigt ist oder wenn die Partnerschaft gemäß § 9 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes aufgelöst wurde oder die Löschungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 3 oder 4 in entsprechender Anwendung vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn der Name einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung nicht enthält.	(4) Die Eintragung der Partnerschaft im Gesellschaftsverzeichnis ist zu löschen, wenn die Eintragung einer Partnerin oder eines Partners in der Architektenliste gelöscht und keine weitere Person in der Partnerschaft zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 2) berechtigt ist oder wenn die Partnerschaft gemäß § 9 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes aufgelöst wurde oder die Löschungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 3 oder 4 in entsprechender Anwendung vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn der Name einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung nicht enthält.
	(5) Auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften findet § 7 mit Ausnahme von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 entsprechende Anwendung. Ist eine Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 bis 8 für diese sinngemäß.

Zweiter Abschnitt Architektenkammer § 8 Errichtung	Zweiter Abschnitt Architektenkammer § 8 Errichtung
(1) Die in die Listen eingetragenen Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner bilden die „Architektenkammer Berlin“.	(1) Die in die Listen eingetragenen Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie die Juniormitglieder bilden die Architektenkammer Berlin.
(2) bis (3)	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Aufgaben der Architektenkammer	§ 9 Aufgaben der Architektenkammer
(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,	(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,
1. die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landschaftspflege zu fördern,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Berufspflichten der Mitglieder in einer Berufsordnung festzulegen und die Erfüllung dieser Pflichten zu überwachen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die berufliche Aus- und Fortbildung zu fördern,	4. u n v e r ä n d e r t

5. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Parlamente, Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen zu unterstützen, Gutachten zu erstatten, Sachverständige namhaft zu machen sowie zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen,	7. u n v e r ä n d e r t
8. zu grundsätzlichen Fragen der Honorare, Gebühren und Vertragsregelungen für Architekten Stellung zu nehmen,	8. zu grundsätzlichen Fragen der Honorare, Gebühren und Vertragsregelungen für Architektinnen und Architekten Stellung zu nehmen,
9. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,	9. u n v e r ä n d e r t
10. bei der Regelung des Wettbewerbswesens sowie vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mitzuwirken; der Wettbewerb ist zu registrieren. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen den Richtlinien für Wettbewerbe	10. u n v e r ä n d e r t

entsprechen. Darüber hinaus wirkt die Kammer bei Grundsatzfragen des Vergabewesens, soweit sie Architektenleistungen betreffen, beratend mit,	
11. die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Tätigkeitsbereiche der Architektinnen und Architekten sowie der Stadtplanerinnen und Stadtplaner durchzuführen,	11. u n v e r ä n d e r t
12. die Zusammenarbeit mit den Architektenkammern sowie mit den Berufsverbänden national wie international zu pflegen und zu fördern,	12. u n v e r ä n d e r t
13. die Berufsangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten,	13. u n v e r ä n d e r t
14. Listen oder Verzeichnisse sachverständiger Personen, die mit besonderer Fachkunde einzelne Aufgaben nach § 1 erfüllen, zu führen.	14. Register oder Verzeichnisse sachverständiger Personen, die mit besonderer Fachkunde einzelne Aufgaben nach § 1 erfüllen, zu führen.
(2) Aufgabe der Architektenkammer ist es auch, die Architektenliste, die Stadtplanerliste, das Verzeichnis der auswärtigen Architektinnen und Architekten, das Register der Berufsgesellschaften und ein Verzeichnis der von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen sowie die für die Berufsausübungen notwendigen Bescheinigungen zu erteilen.	(2) Aufgabe der Architektenkammer ist es auch, die Architektenliste, die Stadtplanerliste, das Verzeichnis der Juniormitglieder , das Verzeichnis der auswärtigen Architektinnen und Architekten, das Gesellschaftsverzeichnis und ein Verzeichnis der von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen sowie die für die Berufsausübungen notwendigen Bescheinigungen zu erteilen.

(3) bis (4)	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Organe	u n v e r ä n d e r t
§ 11 Vertreterversammlung	
(1)	u n v e r ä n d e r t
(2) Die Mitglieder wählen 41 Vertreterinnen und Vertreter. Davon müssen mindestens 21 Personen als Freischaffende eingetragene Mitglieder sein. Jede Fachrichtung soll durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.	(2) Die Mitglieder wählen 41 Vertreterinnen und Vertreter. Alle Fachrichtungen und die Juniormitglieder sollen jeweils durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
§ 12	u n v e r ä n d e r t
§ 13 Vorstand	§ 13 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort. Die Präsidentin oder der Präsident und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident sind aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, die als freischaffend eingetragen sind. Die andere	(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort. Die Fachrichtungen und die Beschäftigungsarten sollen vertreten sein.

Vizepräsidentin oder der andere Vizepräsident wird aus den Reihen der beamteten oder angestellten Mitglieder gewählt. Die Fachrichtungen und die Beschäftigungsarten sollen vertreten sein.	
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er kann hierzu eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer alleine vertretungsberechtigt. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind neben der Präsidentin oder dem Präsidenten von einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er kann hierzu eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer alleine vertretungsberechtigt. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind neben der Präsidentin oder dem Präsidenten von einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand entscheidet als Gremium über die öffentliche Bestellung zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen.
(3)	u n v e r ä n d e r t
§ 14	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Versorgungswerk	§ 15 Versorgungswerk
(1) bis (4)	u n v e r ä n d e r t
(5) Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden seines Aufsichtsorgans vertreten.	(5) Das Versorgungswerk wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden seines Aufsichtsorgans, im Fall der Verhinderung von ihrer oder seiner

	Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter vertreten. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Versorgungswerks ist ehrenamtlich.
(6) bis (8)	u n v e r ä n d e r t
	(9) Wer eine Leistung nach der Satzung des Versorgungswerks beantragt oder bezieht, hat 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen, 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und 3. Beweismittel zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen. Wer Leistungen des Versorgungswerks beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerks ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Auf Anforderung des Versorgungswerks sind Lebensbescheinigungen vorzulegen. Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerks einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Verbesserung des

	Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wiederherstellen wird. Auf die Grenzen der Mitwirkung ist § 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommt eine Person, die Leistungen des Versorgungswerks beantragt oder bezieht, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, die Person auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
	(10) Hat das Versorgungswerk auf Grund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied des Versorgungswerks zu erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf das Versorgungswerk über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Falle des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. § 116 Absatz 2 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

§ 16	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Finanzwesen	§ 17 Finanzwesen
(1) Die Kosten der Tätigkeit der Kammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitragsordnung und der Gebührenordnung gedeckt. Die Beiträge sollen für beamtete oder angestellte Mitglieder geringer als bei den anderen Mitgliedern bemessen werden; im Übrigen können sie für einzelne Mitgliedergruppen (Beschäftigungsarten) unterschiedlich bemessen werden. Die Beiträge können auch nach der Höhe des Einkommens aus der Berufstätigkeit des Mitgliedes als Architekt oder Stadtplaner gestaffelt werden.	(1) Die Kosten der Tätigkeit der Kammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitragsordnung und der Gebührenordnung gedeckt. Die Beiträge können für einzelne Beschäftigungsarten unterschiedlich bemessen werden. Die Beiträge können auch nach der Höhe des Einkommens aus der Berufstätigkeit des Mitgliedes als Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner gestaffelt werden.
(2) bis (4)	u n v e r ä n d e r t
§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht (1) Die Architektenkammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende personenbezogene Daten in die Listen, Verzeichnisse und die Register nach den §§ 7 und 7a aufnehmen und weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 9 erforderlich ist:	§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht (1) Die Architektenkammer darf folgende personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist:
1. Namen,	1. Identifikationsnummer,

2. akademische Grade und Titel,	2. Familienname, frühere Namen, Vornamen,
3. Anschriften,	3. akademische Grade und Titel,
4. Geburtsdatum und -ort,	4. Anschriften,
5. Geschlecht,	5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeit,	6. Geschlecht,
7. Ausbildung,	7. Staatsangehörigkeiten,
8. Fachrichtungen,	8. Ausbildung,
9. berufliche Tätigkeit und —Betriebsstätte,	9. Fachrichtungen,
10. Telekommunikationsanschlüsse,	10. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte,
11. Mitgliedschaft,	11. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen,
12. Beitrags- und Gebührenpflicht,	12. Mitgliedschaften bei anderen Berufskammern, Berufsverbänden und Versorgungswerken,
	13. Beitrags- und Gebührenpflicht,

13. Bank- und andere — Inkasoverbindungen,	
14. Tätigkeit in der Selbstverwaltung,	14. Bank- und andere Inkasoverbindungen,
15. Erfüllung der Berufspflichten, — berufsgerichtliche Maßnahmen,	15. Tätigkeit in der Selbstverwaltung,
16. Firma,	16. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen,
17. Gesellschaft,	17. Firma,
18. Geschäftsführerinnen und — Geschäftsführer sowie — Liquidatorinnen und Liquidatoren,	18. Gesellschaft,
19. Versicherer, Versicherungsnummer und — das Datum des Abschlusses und der — Kündigung des Versicherungsvertrages — einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 — oder 7a.	19. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren,
	20. Angaben über die Berufshaftpflicht- versicherung.
(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen , akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Betriebsstätten und das Datum der Eintragung sowie das Datum der Löschung erteilen. Aus dem Register darf die Kammer	(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen , akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Name, Anschrift, Versicherungsnummer) ,

auch Auskünfte über die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a erteilen. Auskünfte nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer nach § 9 erforderlich ist. Im Übrigen darf die Kammer die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.	Betriebsstätten, das Datum der Eintragung sowie das Datum der Löschung erteilen. Aus dem Gesellschaftsverzeichnis darf die Kammer auch Auskünfte über die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsgesellschaft gemäß §§ 7 oder 7a erteilen. Auskünfte nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer erforderlich ist. Diese Daten dürfen auch von der Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die betroffene Person nicht widerspricht. Die betroffene Person ist über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verarbeitungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Veröffentlichungen in elektronischer Form sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Es ist nicht gestattet, Daten aus einer Auskunft nach Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden.
(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach § 15 für deren Zwecke folgende personenbezogene Daten verarbeiten:	(3) Die Kammer darf von den Mitgliedern ihrer Versorgungseinrichtungen nach § 15 für deren Zwecke folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der rechtlich Gleichgestellten und der Kinder des Mitgliedes,	1. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der rechtlich Gleichgestellten und der Kinder des Mitgliedes,

2. Beziehungen zu anderen Rentenversicherungsträgern.	2. u n v e r ä n d e r t
(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:	(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
1. Namen,	1. Familienname, Vornamen,
2. Anschriften,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Telekommunikationsanschlüsse.	3. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen.
(5) Das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:	(5) Das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:
1. Namen,	1. Identifikationsnummer, Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Sterbetag,
2. Anschriften,	2. Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt der Kinder,
3. Geburtsdatum,	

	3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich,
4. Bankverbindung,	4. Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Sterbetag der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,
5. Leistungen,	5. Kommunikationsdaten (zum Beispiel Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Dienstanschrift), gegebenenfalls auch Name und Kontaktdaten einer bevollmächtigten Ansprechperson,
6. Renten- und Krankenversicherung,	6. derzeitiger Aufenthaltsort,
7. Pfändungen,	7. zukünftiger Aufenthaltsort,
8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder,	8. Familienname und Vornamen oder Firma, Anschrift, Kommunikationsdaten, Betriebsnummer, Beitragsnachweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse,	9. berufsbezogene Tätigkeitsdaten (zum Beispiel konkret ausgeübte Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit),
10. derzeitiger Aufenthaltsort,	10. Renten- und Krankenversicherung,

11. zukünftiger Aufenthaltsort und	11. Daten zum Rentenbezug,
12. Namen und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.	12. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen oder zur Prüfung und Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Dritten erforderlich sind,
	13. Einkommensnachweise,
	14. Bankverbindung,
	15. Pfändungen und
	16. Ausbildungsverhältnisse der Kinder.
	Das Versorgungswerk darf die Angaben und Änderungen der unter Satz 1 Nummer 1, 5, 9 und 11 fallenden personenbezogenen Daten der Architektenkammer übermitteln, der das Mitglied angehört, und die von der Kammer übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiten. Soweit nach Satz 1 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel

	9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorzusehen.
(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über	(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über
1. die derzeitige Anschrift,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds, übermittelt das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-	3. den Familiennamen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds, übermittelt das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das nach § 15 Absatz 1 Satz 1 errichtete Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.

Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.	
(7) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kontakte herstellt, folgende personenbezogene Daten verarbeiten:	(7) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Kontakte herstellt, folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
1. Namen,	1. Familienname, Vornamen,
2. Anschriften,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Funktion,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Telekommunikationsanschlüsse.	4. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen.
(8) Die Kammer ist verpflichtet, in den den Aufgabenkreis der Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu den Listen, zu den Verzeichnissen und dem Register, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen, über Versagungen und Löschungen sowie über bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden zu erteilen und von	(8) Soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, hat jeder das Recht auf Auskunft aus den von der Architektenkammer geführten Listen, Verzeichnissen und Registern und die Architektenkammer ist berechtigt, die Auskunft zu erteilen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Mitgliederangaben zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

diesen einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von der Kammer, dem Eintragungsausschuss oder für die von der auskunftersuchenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.	1. zur Anbahnung oder während einer Geschäftsbeziehung, 2. zur Klärung von Urheberrechtsfragen oder 3. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
(9) Soweit die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen ausstellt, werden in den Urkunden zur Identifizierung der Person nur der Vorname, Name, Akademische Grade, die Berufsbezeichnung und Mitgliedsnummer aufgeführt.	(9) Die Kammer hat in Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis der Architektinnen und Architekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner betreffen, Auskünfte zu den Listen und Verzeichnissen, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen, über Versagungen und Löschungen sowie über bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden zu erteilen und von diesen einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von der Kammer, dem Eintragungsausschuss oder für die von der auskunftersuchenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.
(10) Mitglieder, Bewerberinnen und Bewerber und auswärtige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrem Versicherungsschutz zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben der Kammer nach diesem Gesetz erforderlich sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.	(10) Soweit die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen ausstellt, werden in den Urkunden zur Identifizierung der Person nur der Familienname, Vornamen, akademische Grade, Berufsbezeichnung und Mitgliedsnummer aufgeführt.

(11) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.	(11) Mitglieder, Bewerberinnen und Bewerber und auswärtige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner und Berufsgesellschaften sind verpflichtet, dem Vorstand Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrem Versicherungsschutz zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben der Kammer nach diesem Gesetz erforderlich sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.
(12) Zuwiderhandlungen gelten als Verletzungen der Berufspflichten.	(12) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der Verpflichteten fort.
	(13) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den Absätzen 11 und 12 gelten als Verletzung der Berufspflichten.
§ 19 Berufshaftpflichtversicherung (1) Berufsgesellschaften (§§ 7, 7a) sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit	§ 19 Berufshaftpflichtversicherung (1) Freischaffend oder baugewerblich tätige Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Berufsgesellschaften sind verpflichtet, eine

ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die Versicherung während der Dauer ihrer Eintragung in das Register aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.	Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die Versicherung während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste oder das Verzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.
(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 500 000,- Euro für Personenschäden und 250 000,- Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, mindestens aber auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Versicherungssumme ist zulässig.	(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, mindestens aber auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Versicherungssumme ist zulässig.
(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2015	(3) Von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere auf Grund von Elternzeit, Krankheit oder Ruhestand nicht ausübt.

(BGBI. I S. 1245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist die Architektenkammer.	
	(4) Die Architektenkammer überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBI. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
§ 20 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	§ 20 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. unbefugt eine der in § 2 Abs. 1 bis 5, 7 oder 8, § 7 oder § 7a genannten Berufsbezeichnungen oder Gesellschaftsbezeichnungen,	1. unbefugt eine der in § 2 Absatz 1 bis 5, 7 oder 8, § 7 oder § 7a genannten Berufsbezeichnungen oder Gesellschaftsbezeichnungen,
2. entgegen § 2 Abs. 6 eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 bis 5, § 7 oder § 7a führt.	2. entgegen § 2 Absatz 6 eine Wortverbindung mit einer Berufsbezeichnung oder Gesellschaftsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 bis 5, § 7 oder § 7a führt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Architektenkammer.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Architektenkammer.
§ 21	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Berufsgerichtliche Maßnahmen	§ 22 Berufsgerichtliche Maßnahmen
(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf	(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf
1. Verweis,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Geldbuße bis zu 10 000 Euro,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen und Ausschüssen der Architektenkammer,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste, Stadtplanerliste, den Verzeichnissen und dem Register.	5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste, Stadtplanerliste, den Verzeichnissen und Registern.
(2) bis (3)	u n v e r ä n d e r t

§ 23	u n v e r ä n d e r t
§ 24 Bestellung der Richterinnen und Richter	§ 24 Bestellung der Richterinnen und Richter
(1)	u n v e r ä n d e r t
(2) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von der Architektenkammer auf einer Liste vorgeschlagen. Der Vorschlag muss mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind. Bei jedem Gericht ist für jede Fachrichtung und für jede Beschäftigungsart eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. Die Vorsitzenden des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570), in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richterinnen und Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richterinnen und Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelungen über die Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit,	(2) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von der Architektenkammer auf einer Liste vorgeschlagen. Der Vorschlag muss mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind. Bei jedem Gericht ist für jede Fachrichtung und für jede Beschäftigungsart eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. Die Vorsitzenden des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richterinnen und Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richterinnen und Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelungen über die Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit, über den Rechtsweg bei Widerruf der Bestellung als Richterin oder

über den Rechtsweg bei Widerruf der Bestellung als Richterin oder Richter oder bei Erlöschen des Richteramtes und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend.	Richter oder bei Erlöschen des Richteramtes und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend.
(3)	u n v e r ä n d e r t
§ 25	u n v e r ä n d e r t
§ 26 Anwendung des Berliner Kammergesetzes	§ 26 Anwendung des Berliner Heilberufekammergesetzes
(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Architektinnen und Architekten gelten im Übrigen die Vorschriften des Berliner Kammergesetzes sinngemäß .	(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Architektinnen und Architekten gelten im Übrigen die Vorschriften des Berliner Heilberufekammergesetzes sinngemäß.
(2)	u n v e r ä n d e r t
§ 27	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Eintragungsausschuss	§ 28 Eintragungsausschuss
(1) Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuss gebildet, der nicht unter der Aufsicht der Kammer steht. Aufsichtsbehörde ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung (§ 63). Der Eintragungsausschuss entscheidet bei Eintragungen und Löschungen, ausgenommen die Löschung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 5.	(1) Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuss gebildet, der nicht unter der Aufsicht der Kammer steht. Aufsichtsbehörde ist die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung (§ 63). Der Eintragungsausschuss entscheidet bei Eintragungen und Löschungen, ausgenommen die Löschung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 5.

(2) bis (5)	u n v e r ä n d e r t
§§ 29 bis 32	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Ingenieurgesellschaften	§ 33 Ingenieurgesellschaften
(1)	u n v e r ä n d e r t
(2) Die Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sind berechtigt, in die Firma die Bezeichnung „Beratende Ingenieurinnen“ oder „Beratende Ingenieure“ aufzunehmen, wenn	(2) Die Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften sind berechtigt, in die Firma die Bezeichnung „Beratende Ingenieurinnen“ oder „Beratende Ingenieure“ aufzunehmen, wenn
1. die Gesellschaften unabhängig tätig sind (§ 31 Abs. 2) und Berufsaufgaben gemäß § 30 wahrnehmen,	1. die Gesellschaften nach § 31 Absatz 2 unabhängig tätig sind und Berufsaufgaben gemäß § 30 wahrnehmen,
2. die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die gesetzlichen Vertretungsberechtigten der Gesellschaft mehrheitlich die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllen, über die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile verfügen und die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure die Voraussetzungen der §§ 31 und 35 erfüllen und	2. die Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die gesetzlichen Vertretungsberechtigten der Gesellschaft mindestens zur Hälfte die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen, über mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile verfügen und die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure die Voraussetzungen der §§ 31 und 35 erfüllen und
3. keine Kapitalanteile für Rechnung Dritter gehalten werden. § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.	3. keine Kapitalanteile für Rechnung Dritter gehalten werden. § 32 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) bis (6)	u n v e r ä n d e r t
§§ 34 bis 40	u n v e r ä n d e r t
§ 41 Mitglieder	§ 41 Mitglieder
(1) bis (2)	u n v e r ä n d e r t
(3) Personen, die Pflichtmitglieder einer anderen Ingenieurkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin befreit.	(3) Personen, die Mitglieder einer anderen Ingenieurkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin befreit.
(4) Mitglieder scheiden aus der Kammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste gelöscht wird oder sie aus der Kammer ausgeschlossen werden. Freiwillige Mitglieder scheiden ferner aus der Kammer aus, wenn sie ihren Austritt erklären.	(4) Mitglieder scheiden aus der Kammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste gelöscht wird oder sie aus der Kammer ausgeschlossen werden; ihre Eintragung im Mitgliederverzeichnis ist in beiden Fällen zu löschen. Freiwillige Mitglieder scheiden ferner aus der Kammer aus, wenn sie ihren Austritt erklären.
§ 42 bis § 50	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Versorgungswerk	§ 51 Versorgungswerk
(1) bis (5)	u n v e r ä n d e r t
	(6) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Versorgungswerks ist ehrenamtlich.

§§ 52 bis 54	u n v e r ä n d e r t
§ 55 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten, Amtshilfe	§ 55 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, Verarbeitung personenbezogener Daten, Amtshilfe
(1) Die Kammer und der Eintragungsausschuss dürfen folgende personenbezogene Daten in die Liste und die Verzeichnisse aufnehmen und weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist:	(1) Die Baukammer darf folgende personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist:
1. Namen,	1. Identifikationsnummer,
2. akademische Grade und Titel,	2. Familienname, frühere Namen, Vornamen,
3. Anschriften,	3. akademische Grade und Titel,
4. Geburtsdatum und -ort,	4. Anschriften,
5. Geschlecht,	5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeit,	6. Geschlecht,
7. Ausbildung,	7. Staatsangehörigkeiten,
8. Fachrichtungen,	8. Ausbildung,

9. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte,	9. Fachrichtungen,
10. Telekommunikationsanschlüsse,	10. berufliche Tätigkeit und Betriebsstätte,
11. Mitgliedschaft,	11. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen,
12. Beitrags- und Gebührenpflicht,	12. Mitgliedschaften bei anderen Berufskammern, Berufsverbänden und Versorgungswerken,
13. Bank- und andere Inkassoverbindungen,	13. Beitrags- und Gebührenpflicht,
14. Tätigkeit in Organen und Ausschüssen der Kammer,	14. Bank- und andere Inkassoverbindungen,
15. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen,	15. Tätigkeit in der Selbstverwaltung,
16. Firma,	16. Erfüllung der Berufspflichten, berufsgerichtliche Maßnahmen,
17. Gesellschaftsform,	17. Firma,
18. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren,	18. Gesellschaft,
19. Versicherer, Versicherungsnummer und das Datum des Abschlusses und der	

Kündigung des Versicherungsvertrages einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33.	19. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Liquidatorinnen und Liquidatoren,
	20. Angaben über die Berufshaftpflichtversicherung.
(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über Namen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, die Betriebsstätte, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33 erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 40 erforderlich ist. Im Übrigen darf sie die von ihr geführten Daten insoweit veröffentlichen und übermitteln, als diese Daten auch aus anderen Quellen allgemein zugänglich sind.	(2) Die Kammer darf aus den Listen und den Verzeichnissen Auskünfte über den Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Anschriften, Fachrichtungen, Beschäftigungsarten, die Betriebsstätte, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die geschäftsführenden Personen und den Gesellschaftszweck, den Namen, die Adresse sowie die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung einer Ingenieurgesellschaft gemäß § 33 erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten dürfen auch von der Baukammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die betroffene Person nicht widerspricht. Die betroffene Person ist über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verarbeitungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Veröffentlichungen in elektronischer Form sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Es ist nicht gestattet, Daten aus einer Auskunft nach Satz 1 gewerblich, insbesondere für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, zu verwenden.
(3) Die Kammer darf außerdem von den Mitgliedern ihres Versorgungswerkes für dessen Zwecke folgende	(3) Die Kammer darf von den Mitgliedern ihres Versorgungswerkes für dessen Zwecke folgende personenbezogene Daten

personenbezogene Daten verarbeiten:	verarbeiten:
1. Namen und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder rechtlich Gleichgestellter und deren Kinder,	1. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder rechtlich Gleichgestellter und deren Kinder,
2. Beziehungen zu anderen Versorgungsträgern.	2. u n v e r ä n d e r t
(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antragstellenden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:	(4) Die Kammer darf im Rahmen ihrer Aufgaben von den Beschwerdeführenden und anderen Antrag stellenden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
1. Namen,	1. Familienname, Vornamen,
2. Anschriften,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Telekommunikationsanschlüsse.	3. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen.
(5) Das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:	(5) Das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist:
1. Namen,	1. Identifikationsnummer, Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt,

	Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Sterbetag,
2. Anschriften,	2. Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt der Kinder,
3. Geburtsdatum,	3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich,
4. Bankverbindung,	4. Familienname, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade und Titel, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Sterbetag der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,
5. Leistungen,	5. Kommunikationsdaten für die Erreichbarkeit (zum Beispiel Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Dienstanschrift), gegebenenfalls auch Name und Kontaktdaten einer bevollmächtigten Ansprechperson,
6. Renten- und Krankenversicherungen,	6. derzeitiger Aufenthaltsort,
7. Pfändungen,	7. zukünftiger Aufenthaltsort,
8. Ausbildungsverhältnisse der Kinder,	8. Familienname und Vornamen oder Firma, Anschrift, Kommunikationsdaten, Betriebsnummer, Beitragsnachweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,

9. bei Leistungen aus Fürsorgeeinrichtungen: Einkommens- und Vermögensverhältnisse,	9. berufsbezogene Tätigkeitsdaten (zum Beispiel konkret ausgeübte Tätigkeit, Dauer der Tätigkeit),
10. derzeitiger Aufenthaltsort,	10. Renten- und Krankenversicherung,
11. zukünftiger Aufenthaltsort und	11. Daten zum Rentenbezug,
12. Name und Vornamen oder Firma sowie Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.	12. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen oder zur Prüfung und Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Dritten erforderlich sind,
	13. Einkommensnachweise,
	14. Bankverbindung,
	15. Pfändungen,
	16. Ausbildungsverhältnisse der Kinder.
	Das Versorgungswerk darf die Angaben und Änderungen der unter Satz 1 Nummer 1, 5, 9 und 11 fallenden personenbezogenen Daten der Baukammer übermitteln, der das Mitglied angehört, und die von der Kammer übermittelten Angaben und Änderungen zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiten.

	Soweit nach Satz 1 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen.
(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über	(6) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichteten Versorgungswerk zur Durchsetzung von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Auskunft über
1. die derzeitige Anschrift,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds,	3. den Familiennamen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift der derzeitigen Arbeitgeberin oder des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds,
übermittelt das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk diese personenbezogenen Daten an die öffentliche Stelle. Das nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 errichtete Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU)	u n v e r ä n d e r t

2016/679 und die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.	
(7) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Kontakte herstellt, folgende personenbezogene Daten verarbeiten:	(7) Die Kammer darf von Personen, zu denen sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Kontakte herstellt, folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
1. Namen,	1. Familienname, Vornamen,
2. Anschriften,	2. unverändert
3. Funktionen,	3. unverändert
4. Telekommunikationsanschlüsse.	4. Telekommunikationsanschlüsse, Internet- und E-Mail-Adressen.
(8) Die Kammer ist verpflichtet, in den den Aufgabenkreis der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure betreffenden Angelegenheiten Auskünfte zu der Liste und den Verzeichnissen, über Versagung und Löschung sowie bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden und Gerichte zu erteilen. Sie ist berechtigt, von Gerichten und Behörden Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.	(8) Soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, hat jeder das Recht auf Auskunft aus den von der Baukammer geführten Listen, Verzeichnissen und Registern und die Baukammer ist berechtigt, die Auskunft zu erteilen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Kenntnis der Mitgliederangaben zu folgenden Zwecken erforderlich ist: 1. zur Anbahnung oder während einer Geschäftsbeziehung, 2. zur Klärung von Urheberrechtsfragen oder 3. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand und den Ausschüssen Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben nach § 40 Abs. 2 und den §§ 49 und 51 notwendig sind. § 55 der Strafprozessordnung über das Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.	(9) Die Kammer hat in Angelegenheiten, die den Aufgabenkreis der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure betreffen, Auskünfte zu der Liste und den Verzeichnissen, über Versagung und Löschung sowie bestandskräftige Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren an Behörden und Gerichte zu erteilen. Sie ist berechtigt, von Gerichten und Behörden Auskünfte einzuholen, soweit dies zur Erfüllung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.
(10) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Organe oder Ausschüsse der Kammer zur Kenntnis erhalten. Sie dürfen die Kenntnis von derartigen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft der oder des Betreffenden in Organen und Ausschüssen der Kammer fort.	(10) Soweit die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen ausstellt, werden in den Urkunden zur Identifizierung der Person nur der Familienname, Vornamen, akademische Grade, die Berufsbezeichnung und Mitgliedsnummer aufgeführt.
(11) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den Absätzen 9 und 10 gelten als Verletzung der Berufspflichten.	(11) Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand und den Ausschüssen Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zu ihrer Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen, soweit die Angaben zur Durchführung der Aufgaben nach § 40 Absatz 2 und den §§ 49 und 51 notwendig sind. § 55 der Strafprozessordnung über das

	Auskunftsverweigerungsrecht von Zeuginnen und Zeugen gilt entsprechend.
	(12) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Kammer und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Organe oder Ausschüsse der Kammer zur Kenntnis erhalten. Sie dürfen die Kenntnis von derartigen Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft der oder des Betreffenden in Organen und Ausschüssen der Kammer fort.
	(13) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den Absätzen 11 und 12 gelten als Verletzung der Berufspflichten.
Dritter Abschnitt Berufsggerichtsbarkeit § 56 Anwendungsbereich, Verjährung	u n v e r ä n d e r t
§ 57 Berufsggerichtliche Maßnahmen	§ 57 Berufsggerichtliche Maßnahmen
(1) Im berufsggerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf	(1) Im berufsggerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf
1. Verweis,	1. u n v e r ä n d e r t

2. Geldbuße bis zu 10 000 Euro,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen und in der Baukammer,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der Baukammer bis zur Dauer von fünf Jahren,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Löschung der Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure,	5. Löschung der Eintragung in den Listen und Verzeichnissen,
6. Ausschluss aus der Baukammer.	6. u n v e r ä n d e r t
(2) bis (3)	u n v e r ä n d e r t
§ 58	u n v e r ä n d e r t
§ 59 Bestellung der Richterinnen und Richter	§ 59 Bestellung der Richterinnen und Richter
(1)	u n v e r ä n d e r t
(2) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Vorstand der Baukammer auf einer Liste vorgeschlagen. Der Vorschlag muss mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind. Bei jedem Gericht ist für jede Fachrichtung und für jede Beschäftigungsart	(2) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Vorstand der Baukammer auf einer Liste vorgeschlagen. Der Vorschlag muss mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind. Bei jedem Gericht ist für jede Fachrichtung und für jede Beschäftigungsart eine genügende Anzahl von

eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. Die Vorsitzenden des Berufsggerichts und des Landesberufsggerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richterinnen und Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelungen über die Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit, über den Rechtsweg bei Widerruf der Bestellung als Richterin oder Richter oder bei Erlöschen des Richteramtes und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend.	ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. Die Vorsitzenden des Berufsggerichts und des Landesberufsggerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Heilberufekammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richterinnen und Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelungen über die Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit, über den Rechtsweg bei Widerruf der Bestellung als Richterin oder Richter oder bei Erlöschen des Richteramtes und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entsprechend.
(3)	u n v e r ä n d e r t
§ 60	u n v e r ä n d e r t
§ 61 Anwendung des Berliner Kammer gesetzes	§ 61 Anwendung des Berliner Heilberufekammergesetzes
(1) Für die Berufsggerichtsbarkeit der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure gelten im Übrigen die	(1) Für die Berufsggerichtsbarkeit der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure gelten im Übrigen die Vorschriften

Vorschriften des Berliner Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.	des Berliner Heilberufekammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
(2)	u n v e r ä n d e r t
§§ 62 bis 63	u n v e r ä n d e r t
§ 64 Rechtsverordnungen	§ 64 Rechtsverordnungen
(1) bis (3)	u n v e r ä n d e r t
	(4) Die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere Ausgestaltung der Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen regelt und insbesondere Bestimmungen enthält 1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebes, 2. zur Kapitalausstattung, 3. zur Vermögensanlage, 4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung, 5. zur Jahresabschlussprüfung und 6. zu den Aufsichtsbefugnissen.
§ 65	u n v e r ä n d e r t
Anlage	u n v e r ä n d e r t

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.

April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im

Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

2. Abgabenordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24)

§ 139b Identifikationsnummer

(1) Eine natürliche Person darf nicht mehr als eine Identifikationsnummer erhalten. Jede Identifikationsnummer darf nur einmal vergeben werden.

(2) Die Finanzbehörden dürfen die Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person

1. die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet,
2. ihre Dateisysteme nur insoweit nach der Identifikationsnummer ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist,
3. eine rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden verwenden, soweit die Mitteilungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die Verarbeitung nach Nummer 1 zulässig wäre,
4. eine durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes oder ein Unternehmen einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller steuerlichen Mitwirkungspflichten verwenden, soweit die Mitwirkungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die verwendende Stelle zum selben Unternehmensverbund wie die Stelle gehört, die die Identifikationsnummer erhoben hat und die Verarbeitung nach Nummer 1

zulässig wäre.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu natürlichen Personen folgende Daten:

1. Identifikationsnummer,
2. Wirtschafts-Identifikationsnummern,
3. Familienname,
4. frühere Namen,
5. Vornamen,
6. Doktorgrad,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
11. zuständige Finanzbehörden,
12. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
13. Sterbetag,
14. Tag des Ein- und Auszugs,
15. Staatsangehörigkeiten sowie
16. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).

(3a) Außerdem speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu natürlichen Personen die für sie nach Absatz 10 zuletzt übermittelte internationale Kontonummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den internationalen Banken-Identifizierungsschlüssel (BIC). Gespeichert wird nach Satz 1 ausschließlich eine Kontoverbindung, welche mittels SEPA-Überweisung erreichbar ist.

(4) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden gespeichert, um

1. sicherzustellen, dass eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält und eine Identifikationsnummer nicht mehrfach vergeben wird,
2. die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen festzustellen,
3. zu erkennen, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind,
4. Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
5. den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den

beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes bleiben unberührt.

(4a) Die in Absatz 3 Nummer 3 bis 8 und 10 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.

(4b) Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person auch für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht gespeichert.

(4c) Die nach Absatz 3a gespeicherten Daten werden gespeichert, um eine unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, bei denen die Verwendung der nach Absatz 3a gespeicherten Daten vorgesehen ist. Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person auch für die in Satz 1 genannten Zwecke gespeichert.

(5) Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in den Absätzen 4 bis 4c genannten Zwecke verarbeitet werden; darüber hinaus dürfen die in Absatz 3 Nummer 2 bis 10 und Nummer 12 bis 15 aufgeführten Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a den jeweils zuständigen Stellen auf deren Ersuchen offenbart werden. Die in Absatz 3a aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 4c genannten Zwecke verarbeitet werden; eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz sind zu beachten und im Fall einer zulässigen Datenübermittlung ebenfalls zu übermitteln. Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, hat die Übermittlungssperren ebenfalls zu beachten. Die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes bleiben unberührt.

(6) Zum Zwecke der erstmaligen Zuteilung der Identifikationsnummer übermitteln die Meldebehörden dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. amtlicher Gemeindeschlüssel,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung,

9. Tag des Ein- und Auszugs,
10. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
11. Staatsangehörigkeiten sowie
12. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).

Hierzu haben die Meldebehörden jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung registrierten Einwohner ein Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zu vergeben. Dieses übermitteln sie zusammen mit den Daten nach Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der zuständigen Meldebehörde die dem Steuerpflichtigen zugeteilte Identifikationsnummer zur Speicherung im Melderegister unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit und löscht das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal anschließend.

(7) Die Meldebehörden haben im Falle der Speicherung einer Geburt im Melderegister sowie im Falle der Speicherung einer Person, für die bisher keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 6 Satz 1 zum Zwecke der Zuteilung der Identifikationsnummer zu übermitteln. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wird im Melderegister eine Person gespeichert, der nach eigenen Angaben noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, so können die Meldebehörden dies in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen; dabei dürfen nur die Daten nach Absatz 3 verwendet werden. Stimmen die von der Meldebehörde übermittelten Daten mit den beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 3 gespeicherten Daten überein, teilt das Bundeszentralamt für Steuern der Meldebehörde die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 genannten Daten mit; andernfalls teilt es der Meldebehörde mit, dass keine Zuordnung möglich war.

(8) Die Meldebehörde teilt dem Bundeszentralamt für Steuern Änderungen der in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 12 bezeichneten Daten sowie bei Sterbefällen den Sterbetag unter Angabe der Identifikationsnummer oder, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit. Die Mitteilungspflicht der Registermodernisierungsbehörde gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 4 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes bleibt unberührt.

(9) Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten Daten vorliegen.

(10) Natürliche Personen können dem Bundeszentralamt für Steuern vorbehaltlich des Satzes 2 die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c zu verwendenden Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten in einem sicheren Verfahren

1. übermitteln,
2. durch ihren Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 übermitteln lassen oder

3. durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.

Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes Kindergeld festgesetzt oder nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld bewilligt worden ist, teilt die zuständige Familienkasse als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern für die in Absatz 4c genannten Zwecke unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten noch um das Kind handelt. Änderungen der nach den Sätzen 1 oder 2 bereits mitgeteilten IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch des BIC, sind dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten umgehend mitzuteilen. Ist in den Fällen des Satzes 2 der für die Bewilligungen des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Familienkasse die Identifikationsnummer nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. In der Abfrage dürfen nur die in Absatz 3 genannten Daten der minderjährigen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern entspricht dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten entsprechen.

(11) Die Übermittlung der in Absatz 10 genannten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen.

(12) Das Bundeszentralamt für Steuern stellt den für ein Verfahren im Sinne des Absatzes 4c zuständigen Stellen die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8, 10, 12 und 13 sowie Absatz 3a genannten Daten zum automationsgestützten Abgleich oder zum Abruf durch Datenfernübertragung zur Verfügung.

(13) Eine Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 10 Satz 1 ist erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt zulässig. Die nach Absatz 10 Satz 2 mitteilungspflichtigen Stellen haben die von ihnen mitzuteilenden Daten erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Wird Kindergeld erstmals nach dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, gilt Satz 2 entsprechend.

3. Bürgerliches Gesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist

§ 399 Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

§ 400 Ausschluss bei unpfändbaren Forderungen

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

§ 401 Übergang der Neben- und Vorzugsrechte

(1) Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken, Schiffshypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.

(2) Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens verbundenes Vorzugsrecht kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

§ 402 Auskunftspflicht; Urkundenauslieferung

Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern.

§ 403 Pflicht zur Beurkundung

Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

§ 404 Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§ 412 Gesetzlicher Forderungsübergang

Auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.

4. Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –

(Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

5. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8d des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

[...]

- (2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vorhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein nach Absatz 1 übergegangener Ersatzanspruch kann bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht geltend gemacht werden. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein Ersatzanspruch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist, für das Versicherungsschutz nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes besteht. Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des Satzes 3 gegen den Schädiger in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

[...]

6. Zivilprozessordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 882b Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 führt ein Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) derjenigen Personen,

1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 882c angeordnet hat;
2. deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung angeordnet hat; einer Eintragungsanordnung nach § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung steht die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch eine Vollstreckungsbehörde gleich, die auf Grund einer gleichwertigen Regelung durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz ergangen ist;

3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 oder des § 303a der Insolvenzordnung angeordnet hat.

(2) Im Schuldnerverzeichnis werden angegeben:

1. Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblatts im Handelsregister,
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners,
3. Wohnsitze des Schuldners oder Sitz des Schuldners, einschließlich abweichender Personendaten.

(3) Im Schuldnerverzeichnis werden weiter angegeben:

1. Aktenzeichen und Gericht oder Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 882c zur Eintragung führende Grund,
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung oder einer gleichwertigen Regelung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 zur Eintragung führende Grund,
4. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 das Datum der Eintragungsanordnung sowie die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung abgewiesen wurde, oder bei einer Eintragung gemäß § 303a der Insolvenzordnung der zur Eintragung führende Grund und das Datum der Entscheidung des Insolvenzgerichts.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Architektenkammer Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts

„Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere Vorschläge im vorliegenden Referentenentwurf weitestgehend Berücksichtigung gefunden haben und umgesetzt wurden. So sei ausdrücklich die Einführung der Juniormitgliedschaft in § 5a ABKG sowie die Erweiterungen der Möglichkeiten zur Gestaltung der Berufsgesellschaften erwähnt.“

Weitere Vorschläge:

„1. Aufhebung des Erfordernisses, dass eine Kapitalgesellschaft im HR des Landes Berlin registriert sein muss. Hinsichtlich Zweigniederlassungen ist dies seit dem 1.1.2007 (EHUG 2006) nicht mehr erforderlich so, dass nach dem aktuellen Wortlaut die Verzeichnisführung von Niederlassungen nicht mehr möglich ist, obwohl dies nach § 7 Abs. 4 Ziff. 1 ABKG vorgesehen ist.

2. Ergänzung zu § 7 Abs.4, Satz 2 ABKG durch die Einbeziehung von ArchitektInnen-Berufsgesellschaften als Alternative zu § 7 Abs. 4, Satz 1, Ziff. 3 + 4 ABKG. Hierdurch wird dem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen, um eine adäquate Unternehmensnachfolge (Generationswechsel) und eine Beteiligung von bis dato angestellten ArchitektInnen am Unternehmen zu ermöglichen.

3. Erweiterung von § 9 Abs. 1 Nr. 10 ABKG auf die Beratungsmöglichkeit von öffentlichen Dienststellen sowie landeseigener Betriebe und Wohnungsunternehmen im Land Berlin zu Vergabeverfahren. Hierdurch sollen insbesondere bei Vergabeverfahren mit besonderen baukulturellen Herausforderungen die Beratungsleistung der Architektenkammer erweitert werden, um baukulturelle Belange zu wahren. Damit wird eine umfassende und projektorientierte Unterstützung von auslobenden Stellen ermöglicht.

4. Aufhebung der Übergangsvorschrift in § 65 Abs. 5 ABKG bezgl. Antragstellenden, die ihre praktische Tätigkeit am 7. Juli 2016 bereits begonnen haben und damit der Fortbildungspflicht bisher nicht unterlagen. Diese Regelung stammt aus der Novellierung 2016 und beinhaltet eine Privilegierung derjenigen die zum damaligen Zeitpunkt mit der praktischen Tätigkeit (Dauer: Das Gesetz geht von 2 Jahren aus) begonnen haben. Nach Ablauf von nunmehr 9 Jahren überwiegt das Bedürfnis nach Gleichbehandlung mit denjenigen die ihre praktische Tätigkeit später begonnen haben.

Gesonderte Stellungnahme des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer Berlin:

5. Es ist notwendig, die Änderung in § 4 Abs. 1 S.1 und 2 ABKG zu konkretisieren, um den mit der Fortbildungspflicht verbundenen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG im Sinne der Stufentheorie/Wesentlichkeitstheorie (BVerfGE 33, 125 unter III.1.) zu legalisieren.

6. Beibehaltung des Wortes "bei" in § 28 Abs. 1 ABKG da andernfalls die Rechtspersönlichkeit des Eintragungsausschusses geändert wird. Aus einer Vielzahl von Einzelregelungen wird deutlich, dass der Eintragungsausschuss eine gesonderte Stellung innehat und insoweit kein Gremium der Architektenkammer ist. Das Wort ""bei" spielt insoweit eine bedeutende Rolle, da es die besondere Stellung des Ausschusses im Gesamtgefüge umschreibt und betont.“

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin begrüßt alle das Versorgungswerk betreffenden Neuregelungen. Das Formular nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes wurde lediglich mit folgenden Angaben eingereicht:
„Bei § 18 Abs. 5 Nr. 1 fehlt bei der Aufzählung die Nennung der Anschrift: („...Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, [Anschrift], Staatsangehörigkeiten, ...)“.

Baukammer Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Die Baukammer gibt ausschließlich eine Einschätzung zu § 41 Absatz 3 ab. Die vorgesehene Ersetzung des Wortes „Pflichtmitglieder“ durch „Mitglieder“ wird abgelehnt:

„§ 41 (3) ABKG in seiner jetzigen Form dient dazu, Doppelpflichtmitgliedschaften zu vermeiden. Dabei richtet sich die Definition der Pflichtmitgliedschaft allein nach den Voraussetzungen des ABKG (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin). Dieser Passus des § 41 Abs. 3 ABKG besteht seit 1992. Durch die Streichung des Wortes „Pflichtmitglieder“ sollen laut Erläuterung Senat „Doppelmitgliedschaften“ verhindert werden. Dieser Entwurf verkennt die Rechtslage, Struktur und Besonderheiten der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin und schädigte die Baukammer Berlin massiv hinsichtlich ihres Mitgliederbestandes, ihrer Finanzierung und letztlich hinsichtlich der ihr übertragenen Berufsaufsicht und des Verbraucherschutzes als ihrer Kernaufgabe. Er schädigte eine funktionierende berufsständische Ingenieurversorgung. Er schädigte aber letztlich auch die Senatsverwaltung selbst materiell und personell, da die der Baukammer Berlin gesetzlich übertragenen Aufgaben in mittelbarer Staatsverwaltung von ihr nachhaltig nicht mehr ausgeführt werden könnten und auf die Senatsverwaltung selbst zurückfallen würden. Er führte ferner zu einem Anwachsen der Bürokratie, denn indem der Entwurf die selbstverwaltete, selbstfinanzierte Körperschaft der Baukammer Berlin schwächt, fallen die von ihr übernommenen Aufgaben notwendig an den Staat, die Senatsverwaltung, zurück und müssen dort mit erhöhtem bürokratischen und finanziellem Mehraufwand selbst bewältigt werden.

Im Einzelnen:

1. Es gibt bis heute keine „Doppelmitgliedschaften“ i. S. einer Pflichtmitgliedschaft, da die Mitgliedschaften in anderen Kammern keine zwingend gesetzlichen Mitgliedschaften

sind, sondern Mitgliedschaften auf Antrag. Also de jure und de facto freiwillige Mitgliedschaften. Sie sind weder inhaltlich noch juristisch vergleichbar mit der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin.

2. Die Berufsaufsicht ist durch andere Kammern nicht in dem Maße gewährleistet, wie bei der Baukammer Berlin. Wer sich dort einer drohenden berufsrechtlichen Maßnahme der jeweiligen Landesingenieurkammer entziehen will, tritt einfach aus der Kammer aus. Undenkbar ist das bei der Baukammer Berlin. Hier ist die Berufsaufsicht tatsächlich durchsetzbar. Ein Austritt ist nicht möglich.

3. Rechtskonformität des ABKG in all seinen Facetten:

Das Verwaltungsgericht, das OVG Berlin-Brandenburg, der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, zwei Gutachten des Verfassungsrechtlers Prof. Battis haben unisono festgestellt, dass das ABKG in seiner jetzigen Form sowohl europarechts- als auch verfassungsfest ist. Die Unbedenklichkeit der Pflichtmitgliedschaft aller im Bauwesen tätigen Ingenieure bestätigt auch ganz grundsätzlich das jüngste Gutachten der internationalen Kanzlei Redeker-Sellner-Dahs.

Fazit: Es gibt keine zwingend-rechtlichen Gründe, das ABKG in seiner jetzigen Form zu verändern.

4. Unmittelbarer Schaden durch die Änderung des Gesetzes:

Durch die Änderung des § 41 (3) ABKG entsteht eine Erosion der bestehenden Mitglieder, die über den Weg der freiwilligen Mitgliedschaft in einer anderen Kammer, z. B. in Brandenburg, die Baukammer Berlin verlassen. Der finanzielle Schaden beläuft sich auf rd. 350.000 EUR pro Jahr – allein durch den Wegfall der Beitragseinnahmen. Die Aufgabenwahrnehmung der Baukammer Berlin in mittelbarer Staatsverwaltung müsste massiv zurückgefahren bzw. ganz beendet werden (vgl. nur § 40 ABKG sowie §§ 65, 66 BauO Berlin sowie Aufgaben nach dem Ingenieurgesetz etc.) zu Lasten der Senatsverwaltung.

5. Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung:

Die Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin hat auch den Zweck, die selbstständigen Ingenieure im Alter vor Armut und die Gesellschaft vor der Alimentierung nicht-rentenversicherter Ingenieure zu schützen. Es ist Sinn einer solchen berufsständischen Pflichtversicherung – wie in allen anderen freien Berufen übrigens selbstverständlich –, dass man sich dieser nicht entziehen kann und nur deshalb eine berufsständische Versorgung für alle versicherungsmathematisch und rechtlich möglich ist. Genau dies aber wird unterlaufen, wenn die Pflichtmitgliedschaft ins Belieben der Freiberufler gestellt wird.

Gesamtkosten: Ca. 350.000 EUR pro anno Verlust an Einnahmen.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Abwerben/ Abwandern der Mitglieder der Baukammer Berlin nach Brandenburg und in andere

Kammern im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Ein kollegiales, vertrauensvolles Zusammenwirken der Kammern wird verunmöglicht.

Auswirkungen Haushaltsplan und Finanzplanung:

Es wird den Senat, das Land Berlin, erheblich teurer kommen, denn er wird die der Baukammer Berlin gesetzlich übertragenen Aufgaben unmittelbar selbst zu übernehmen haben.“